

Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Gliederung	Seite
Einleitung	4
1. Entwicklung des kirchlichen Lebens	4
1.1. Struktur des regionalbischöflichen Dienstes und der Neuordnung der Sprengel ab 2022	4
1.2. Ordination von Prädikanten; Grundsätzliche Verabredung zum Ordinationsverständnis	5
1.3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt	5
1.4. Kirchenmitgliedschaftsentwicklung und Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung	5
1.5. Reformationsgedenktag 2022 – 2030	5
1.6. Offene Kirchen	5
1.7. Jährliche Ehrenamtstagung – Kooperationsprojekt mit den Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland	6
1.8. Neues Gesangbuch	6
2. Kirche und Gesellschaft	7
2.1. Veränderungsprozesse in Ostdeutschen Kirchen	7
2.2. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland	7
2.3. Werkeprozess	7
2.4. Klimaschutz	7
2.4.1. Klimaschutzkonzept	7
2.4.2. Solaranlagen (Photovoltaik) und erneuerbare Energien	8
2.4.3. Maßnahmen im Landeskirchenamt	8
2.4.4. Stellungnahme zum Entwurf eines rechtlichen Rahmens zum Klimaschutz der EKD	9
2.5. Energiepreispauschale und Kirchensteuer	9
2.6. Arbeit für Geflüchtete und Zugewanderte in der EKM	9
2.6.1. Ukraine-Hilfe in Kirche und Diakonie	9
2.6.2. Unterstützung der Partnerkirchen der EKM bei der Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine	10
2.6.3. Hilfe für Geflüchtete und Zugewanderte aus anderen Ländern; Kirchenasyl	11
2.7. Demokratie und politisches Engagement in der EKM	11
2.7.1. Thüringen	11
Jahresgespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und den Bischöfen	12
Gespräch mit der Fraktion DIE LINKE	12
Fraktionsgespräche mit Bündnis 90/Die Grünen sowie SPD	12
2.7.2. Sachsen-Anhalt	12
2.8. Gleichstellungsbeirat	13
2.8.1. Studententag „Antifeminismus begegnen“	13
	13

2.9.	Beitrag zum Pilgerweg des ÖRK „Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens“	
2.10.	Strategische Weiterentwicklung der Evangelischen Publizistik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Kooperation mit der EKM	13
3.	Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog	14
3.1.	Ökumenische Kontakte und Partnerschaften	14
3.1.1.	Verlängerung Partnerschaftsvereinbarung mit der Autokephalen Polnischen Orthodoxen Kirche	14
3.1.2.	Unterzeichnung Partnerschaftsvertrag mit der Reformierten Christlichen Kirche in der Slowakei	14
3.1.3.	Weltbünde/Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)	14
3.1.4.	Gründung einer Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Thüringen	14
3.2.	Vereinbarung mit den Gemeinschaftsverbänden	15
3.3.	Stand konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (ko-ko Ru)	15
4.	Kirche in der Bildungsverantwortung	15
4.1.	Das Profil einer evangelischen Schule als kirchlicher Lernort	15
4.2.	Überprüfung und Neufassung der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“	16
4.3.	Konfi-Camp	16
5.	Kirche in der Personalverantwortung	16
5.1.	Grundsatzbeschluss: Höhe der Versorgungsbeiträge im Falle von Beurlaubungen zu selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der EKM zu Einrichtungen außerhalb der EKM	16
6.	Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung	16
6.1.	Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in die Evangelische Kirche in Deutschland (UEK)	16
6.2.	Auswertung des Urteils des Bundesgerichtshofs zur Wittenberger Schlosskirche	17
6.3.	Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum	17
6.3.1.	Umsatzsteuer	17
6.3.2.	Gebührenordnung und Richtlinie Gemeindeberatung	17
6.3.3.	Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	17
6.3.4.	Ordnung Kirchenchorwerk	18
6.4.	Satzungsänderung der Diakonie Mitteldeutschland	18
6.5.	Kirchengesetz zur Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der EKM (Entwurf) – Stellungsverfahren	18
6.6.	Überarbeitung des Gemeindegemeinderatsgesetzes	18
6.7.	Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD	18
6.8.	Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen an EKD-Gesetzen anlässlich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung	19
6.9.	Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen	19
6.9.1.	Kirchenkreisarchiv Eisleben	19
6.9.2.	Archivpreis der EKM	19
6.9.3.	Archivjubiläum in Eisenach	20
6.9.4.	Bibliothekssicherung	20
		20

7. Finanzen, Bau und Grundstücke	
7.1. Meldung Vermögensmanagement gemäß Risikoampel	20
7.2. Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Gebäudekonzeptionen	20
7.3. EKM und Internationale Bauausstellung (IBA) Thüringen - Aufgeschlossen	21
7.4. Bau	21
7.4.1. Situation und Perspektive der Orgeln in der EKM	21
7.5. Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr	21
7.6. Grundsteuerreform in der Bundesrepublik Deutschland	21
7.7. Friedhofserfassung/-datenbank	22
8. Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt	22
8.1. Organisationsentwicklung, Umweltmanagement, Personalsituation des Landeskirchenamtes	22
8.1.1. Vertragscontrolling im Landeskirchenamt und dessen unselbständigen Werken, Einrichtungen und Diensten	22
8.1.2. Beratung zur Referatsstruktur B5	23
8.2. Entwicklungen am Standort Magdeburg	23
8.3. Entwicklungen IT-Arbeit des LKA	23
8.3.1. Mailadressen, Clouddienste	23
8.3.2. Herausforderungen durch mobile Arbeit und Desksharing	24
8.3.3. Beschaffungsmanagement und Inventarisierung	24
8.3.4. IT-Sicherheit:	24
8.3.5. Fort- und Weiterbildungsangebot	25
8.4. Weiteres	25
8.4.1. Änderung der Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement (DVBEM)	25
9. Personalnachrichten	25

Einleitung

Mark Twain würde wohl gesagt haben: Einen guten Bericht zu schreiben, ist gar nicht so schwer, man muss nur die falschen Wörter weglassen. In diesem Sinne mag das Bemühen erkennbar sein, die Arbeit des Landeskirchenamtes facettenreich zu beleuchten.

Von Bedeutung ist dies vor allem insoweit, als nicht die Arbeit der Landeskirche insgesamt Gegenstand dieses Berichts ist. Unsere kirchlichen Körperschaften, vor allem die tausenden von Gemeinden und die 37 Kirchenkreise, aber auch die selbständigen Werke und Einrichtungen zeichnen sich durch eine schiere Fülle qualitativ hochwertiger Aktivitäten und Veranstaltungen aus, über die zu berichten allein mehrere hundert Seiten notwendig wären. So vielfältig und engagiert also die Kolleginnen und Kollegen des Landeskirchenamtes für unsere kirchlichen Anliegen eingetreten sind und sich dies auch im vorliegenden Bericht abbilden soll, so soll im Hinblick auf das kirchliche Leben in der EKM insgesamt doch schon hier dem Eindruck entgegengetreten werden, dass der Schwerpunkt kirchlicher Tätigkeit im Landeskirchenamt läge. Denn auch sonst wedelt der Schwanz nicht mit dem Hund.

Von Bedeutung ist dies weiterhin deshalb, als seit längerem erstmals zur Herbstsynode 2022 ausschließlich von der Tätigkeit des Landeskirchenamtes berichtet wird, nicht aber von der des Landeskirchenrates. Dies hat der Landesbischof bereits zur Frühjahrssynode getan, wie es der Kirchenverfassung entspricht und von der Landessynode im November 2021 als notwendig angesehen wurde. Mit einem eigenständigen Bericht über das Geschehen im Landeskirchenrat kommt diesem Verfassungsorgan zukünftig die notwendige Aufmerksamkeit zu, um die Besonderheiten seiner Sicht und seines Aufgabenspektrums in seiner Eigenständigkeit im Bewusstsein der Kirchenmitglieder zu halten.

Schließlich versteht sich dieser Bericht als kurze Information an die Landessynode zu den Themen und Arbeitsbereichen des Landeskirchenamtes, über die ihr nicht bereits anderweitig berichtet bzw. mit denen sie nicht schon anderweitig in Vorbereitung auf ihre Herbsttagung befasst ist. Insoweit etwa sind Nachrichten aus dem Personaldezernat nur in dem Umfang enthalten, wie sie nicht Bestandteil des Personalberichts zur Herbstsynode sind, und Gesetzesvorhaben nur insoweit, wie sie der Landessynode nicht in Wortlaut und Begründung zur Entscheidung in ihrer Herbsttagung vorliegen.

Als vollständige Chronik der Arbeit des Landeskirchenamtes ist der vorliegende Bericht damit zwar nicht zu gebrauchen, nach Art. 63 Abs. 5 Satz 1 Kirchenverfassung aber auch nicht gedacht.

1. Entwicklung des kirchlichen Lebens

1.1. Struktur des regionalbischöflichen Dienstes und der Neuordnung der Sprengel ab 2022

Die neue Arbeitsstruktur der Sprengel Magdeburg und Erfurt wird seit dem 01.01.2022 erprobt und durch das Landeskirchenamt begleitet. Seit diesem Tag ist der Dienstsitz für den Sprengel Erfurt (Dr. Friederike Spengler, Tobias Schüfer) im Augustinerkloster Erfurt. Eine 50 %-Sekretariatsstelle in Erfurt konnte besetzt werden. Die Wiederbesetzung der bisherigen Stelle im Regionalbischofsbüro in Gera, die ebenfalls in Erfurt erfolgen soll, ist noch nicht gelungen.

Auf der Frühjahrssynode 2022 wurde Bettina Schlauraff als neue Regionalbischöfin im Sprengel Magdeburg gewählt und im September in ihr Amt eingeführt. Ihr Dienstsitz ist im Landeskirchenamt in Magdeburg. Uwe Jauch, der nach dem Ausscheiden von Christoph Hackbeil mit großem Engagement und viel Umsicht das Amt wahrgenommen hatte, wurde als amtierender Regionalbischof entpflichtet und ist nun wieder ganz als Superintendent des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt tätig. Die 50 %-Sekretariatsstelle konnte bislang nicht dauerhaft besetzt werden. Regionalbischof Dr. Johann Schneider hat seinen Dienstsitz zunächst weiterhin in Halle in der Puschkinstraße, ebenso seine Referentin, Dr. Gabriele Kölling, und sein Sekretariat.

Die Erst- und Zweitzuständigkeiten der Regionalbischöfe für die Kirchenkreise befinden sich im Jahr 2022 ebenso in der Erprobung wie die Neuordnung der Konventsstrukturen und werden im nächsten Jahr evaluiert.

1.2. Ordination von Prädikanten; Grundsätzliche Verabredung zum Ordinationsverständnis

Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wird in seinen Spezifika, Regelungen und Rahmenbedingungen immer wieder zum Thema in kirchenleitenden und beratenden Gremien der EKM. Dahinter stehen ein gewachsener Bedarf an ehrenamtlicher Verkündigung in der Fläche, sich ändernde Vorstellungen und Erwartungen seitens unserer Kirche und Veränderungen des Ehrenamtes generell. Es wird in Aussicht genommen, vor diesem Hintergrund das Prädikanten- und Lektorengesetz der EKM zu überarbeiten.

1.3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt

Die Gemeinsame Beratung von Kollegium und Bischofskonvent hat auf der Sitzung am 20.06.2022 angeregt, dass ein standardisiertes Verfahren zur Anerkennung von Studienleistungen des Kirchlichen Fernunterrichts für ein weiterführendes berufsqualifizierendes Studium erarbeitet wird. Gleichzeitig sollen Voraussetzungen geprüft werden, die in einzelnen Fällen berufliche Tätigkeiten von Gemeindegliedern mit Prädikantenabschluss ermöglichen. Weiterhin soll gesichert werden, dass der Prädikantendienst in den Gemeinden und Kirchenkreisen qualifiziert begleitet wird. Der Landeskirchenrat ist der Empfehlung des Kollegiums gefolgt und hat auf seiner Sitzung im Juli 2022 diese Empfehlungen in Beschlüsse gefasst. Dabei bleibt es Konsens, dass der Dienst der Ehrenamtlichen seinen eigenständigen Wert weiterentwickeln soll. Dies gilt insbesondere für den Prädikantendienst.

1.4. Kirchenmitgliedschaftsentwicklung und Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung

Die Veröffentlichung der EKD-weiten Zahlen zur Kirchenmitgliedschaft 2021 haben im zweiten Quartal 2022 eine hohe mediale Aufmerksamkeit erhalten. In der Debatte des Kollegiums lag der Schwerpunkt auf der Frage, welche Möglichkeiten in der EKM zur Reaktion und Prävention gesehen werden. Als Beispiele wurden a) die transparente Darstellung der Finanzverteilung der EKM, b) die profilierten Maßnahmen zur Mitgliederbindung und Fundraising in Kooperation mit der Diakonie und c) die genauere Identifikation der Austrittsgründe und -anlässe benannt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass der sensible Umgang mit potenziellen Austritten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden weiterentwickelt werden muss. Nachgehende Briefaktionen, die es seit einigen Jahrzehnten in Kirchengemeinden gibt, eröffnen eventuell Möglichkeiten der weiteren Partizipation von Ausgetretenen, eine kurzfristige Revidierung der Austrittserklärung kann nicht erwartet werden.

Die EKM ist Mitveranstalter der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI) im Herbst 2022, die die Kirchenmusik etwas genauer in den Focus nimmt. Gleichzeitig ist durch die EKM-Vertretung in Verbindung mit weiteren Akteuren des wissenschaftlichen Beirates ein zweigliedriges Forschungsprojekt initiiert worden. Eine quantitative Befragung (durch Fragebögen und web-basiert) wird Aktive und Rezipienten von Kirchenmusik befragen. Eine qualitative Untersuchung wird die Arbeit der Kantorinnen und Kantoren im Haupt- wie Ehrenamt aus bis zu fünf Kirchenkreisen zu ihrer Arbeit befragen. Ausgangsthese ist, dass die Kirchenmusik eine erfahrene und breite Schnittstelle zum gesellschaftlichen Kontext ist. Es wird erwartet, dass die Untersuchung einige deutliche Hinweise zur Motivation der Partizipation bei Aktiven wie Besuchern kirchenmusikalischer Angebote gibt.

1.5. Reformationsgedenktage 2022 – 2030

Die Entscheidung, die Reformationsgedenktage nach 2017 nicht mehr landeskirchlich durchzuführen, sondern in die Verantwortung der Kirchenkreise zu geben und ihnen ggf. finanzielle Unterstützung der Landeskirche zu offerieren, war rückblickend gesehen richtig. Im Herbst 2022 ist das Jahresprogramm zu „500 Jahre Bibelübersetzung“ in Eisenach mit einem großen Festgottesdienst zu Ende gegangen. Die

Predigtreihe „Bibelverkostung“ hat über 50 Predigerinnen und Prediger aus mehreren europäischen Ländern in die Georgenkirche gelockt. Eine zweite Predigtreihe unter dem Thema „LebeWorte – Prominente und ihre Bibelverse“ fand im Palas der Wartburg statt. 2025 wird im Kirchenkreis Mühlhausen an den 500. Jahrestag des Bauernkriegs erinnert werden, im Kirchenkreis Wittenberg an den 500. Hochzeitstag von Katharina und Martin Luther. Andere, mehr regional begrenzte Reformationsjubiläen werden zum Beispiel im Kirchenkreis Jena begangen, die sich bereits seit diesem Jahr mit Symposien auf den 500. Jahrestag der Einführung der Reformation in Jena 1524 vorbereiten.

1.6. Offene Kirchen

Die Coronapandemie mit ihren Lockdowns hat noch einmal gezeigt, dass eine verlässliche Öffnung der Kirchen seelsorglich geboten ist. Dies geht darüber hinaus, die Kirchen für touristische Zwecke zu öffnen. In jeder Gemeinde gibt es Menschen, die ihre Kirche als Ort der Stille und des Gebetes aufsuchen – sofern sie davon ausgehen können, dass die Kirche geöffnet ist. Nach einem Beschluss des Landeskirchenrates von 2015 soll nicht mehr die Gemeinde gute Gründe anführen, die ihre Kirche öffnen möchte, sondern die Gemeinde, die nicht bereit ist, sie zu öffnen. Dies darauf abzielt, möglichst alle Kirchen ständig zugänglich zu machen. Das Kollegium hat diesen Ansatz im Frühjahr d. J. noch einmal und vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Coronapandemie verstärkt. Daraufhin hat die Arbeitsgruppe Offene Kirchen, zu der der Gemeindedienst, die Bauabteilung und die Öffentlichkeitsarbeit gehören, die bewährte Handreichung aktualisiert und neu aufgelegt. Sie lag bereits EKM intern bei, hat also alle Kirchengemeinden erreicht. Darüber hinaus wird sie in größerer Stückzahl von Gemeinden geordert. Wünschenswert wäre, dass die EKM, die den Anteil geöffneter Kirchen im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017 von ca. 10 auf 30 % steigern konnte, hier ein Stück weiterkommt. Den Kirchengemeinden wird neben der Handreichung eine von der Landeskirche subventionierte Versicherung und Beratung angeboten.

1.7. Jährliche Ehrenamtstagung – Kooperationsprojekt mit den Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland

Vom 25. bis 27.03.2022 trafen sich Frauen aus dem gesamten Gebiet der EKM in Eisenach, um sich dem Thema „Verbundenheit bewahren – jüdische und christliche Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus und ihr Erbe heute“ zu widmen. Spuren jüdischen Lebens vor Ort, der Jüdisch-Christliche Dialog in der EKM, Entwicklungen des Antisemitismus, die Rolle der Bekennenden Kirche und einzelner mutiger Christinnen, der Besuch der Sonderausstellung zum Entjudungsinstitut waren inhaltliche Schwerpunkte. Daneben stand der Austausch über das Engagement der Frauen in Gemeinden und Kirchenkreisen im Mittelpunkt.

1.8. Neues Gesangbuch

Seit 2021 läuft auf EKD-Ebene der Prozess zur Erarbeitung eines neuen Gesangbuches. Ein noch einmal gestraffter Zeitplan sieht die Fertigstellung und Einführung des Gesangbuches für 2027 vor. Im Sommer 2024 soll im Jubiläumsjahr 500 Jahre Evangelisches Gesangbuch ein erster Entwurf zur Erprobung freigegeben werden. Erste greifbare Ergebnisse sind Leitlinien für ein neues Gesangbuch und die als Basis dafür aufzubauende digitale Plattform und der Zeitplan. Die Gesangbuchkommission der EKD arbeitet derzeit in vielen kleinen Arbeitsgruppen an den verschiedenen Themen zur Erstellung von Gesangbuch und digitaler Plattform.

Aus der EKM arbeiten Studierendenpfarrerin Constance Hartung aus Jena und Kantor Philipp Popp aus Eisenberg in der Gesangbuchkommission mit. Sie werden in der EKM durch eine Kontaktgruppe begleitet. Diese Kontaktgruppe hat sich 2021 gebildet und im Jahr 2022 zweimal digital und einmal in Präsenz getagt. Sie hat neben der Begleitung der Mitglieder der Gesangbuchkommission zu den ersten Papieren der EKD gearbeitet und Rückmeldungen der EKM vorbereitet.

Im September hat die Kontaktgruppe zur Frage eines Regionalteils für die EKM votiert. Die EKM muss bis zum Jahresende über den Landeskirchenrat ein Votum dazu abgeben. Die Kontaktgruppe hat sich dafür ausgesprochen, dass die EKM vorerst auf die Arbeit an einem eigenen Regionalteil verzichtet. Für

die EKM, die aus mehreren sehr unterschiedlich geprägten Regionen besteht, gibt es keine einheitliche Liedtradition, die sich sinnvoll in einem Regionalteil abbilden ließe. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass sich Kirchengemeinden aus dem großen Repertoire einer digitalen Plattform jeweils für ihre konkreten Zwecke direkt bedienen können. Die digitale Plattform soll eine Fülle an Liedgut und geistlichen Texten enthalten. Sie soll ggf. auch das Repertoire der Regionalteile anderer Landeskirchen enthalten. Die EKM soll sich nach dem Votum der Kontaktgruppe vorbehalten, diese Entscheidung noch einmal zu überprüfen, wenn sich herausstellen sollte, dass im neuen EG aus Sicht der EKM wichtige Lieder fehlen. Für diesen Fall sollte bei der EKD die Möglichkeit offengehalten werden, dass im laufenden Prozess zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Regionalteil erstellt und im Layout des neuen EG (Logo, Design, Papier etc.) hinzugefügt werden kann.

2. Kirche und Gesellschaft

2.1. Veränderungsprozesse in Ostdeutschen Kirchen

Zusammen mit Expertinnen der Berliner Kompetenzstelle „mi-di“ wurden im Landeskirchenrat Ergebnisse der „Lebensgefühl Corona“-Studie und das Konzept regionaler Kirchenentwicklung vorgestellt und diskutiert. Gerahmt war dieses durch Gedanken und Ideen zu einer erprobenden Kirchenentwicklung, wie sie u. a. in den Erprobungsräumen praktiziert wird.

2.2. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Die EKM hat nach Beschlussfassung im Kollegium am 25.01.2022 als Landeskirche die vom Deutschen Hospiz- und Palliativ-Verband e. V. herausgegebene Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland unterzeichnet und folgendes Votum hinzugesetzt: „Das Kollegium ist sich einig, dass eine kompetente Palliativversorgung nicht als Alternative zum Assistierte Suizid gesehen werden kann.“

2.3. Werkeprozess

Dem Dezernat Bildung und Gemeinde sind über 30 Arbeitsstellen und unselbständige Werke und Einrichtungen zugeordnet. Hier geschieht grundsätzliche Arbeit zur Qualifizierung und Strukturierung der kirchlichen Handlungsfelder. Weiterbildungen für das Haupt- und Ehrenamt, Begleitung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in unterschiedlichen Prozessen, aber auch koordinierende Leistungen werden neben anderem geleistet. In einem Beratungsprozess mit verschiedenen Etappen seit April 2021 sind alle Einrichtungen und Arbeitsstellen einbezogen worden und um ihre Perspektivplanungen im Kontext einer verstärkten komplementären Kooperation gebeten worden. Es wird davon ausgegangen, dass inhaltlich wichtige Beiträge der Werke auch in Zukunft unter veränderten Rahmenbedingungen (Ressourcenfrage) geleistet werden, wenn Doppelangebote vermieden, Supportleistungen gebündelt, Standortvielfalt konzentriert und auf stärkere Kooperation fokussiert wird.

Aktuell bündeln vier Unterarbeitsgruppen (2 x Bildung; Ökumene; Gemeinde) die Ergebnisse. Als eine Besonderheit dabei soll die engere Kooperation auf dem ökumenischen Arbeitsfeld benannt werden. Hier ist unter Aufnahme von weit vorangetriebenen Überlegungen aus dem Jahr 2006/07 eine engere Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Planung. Es besteht dabei die Hoffnung, dass die Erfahrungen der EKM stärker in das ökumenische Arbeitsfeld der EKD eingetragen werden können und dabei die Angebote für die beiden Landeskirchen qualifiziert und verbreitert werden können.

2.4. Klimaschutz

2.4.1. Klimaschutzkonzept

Das Kollegium hat auf seiner Sitzung am 21.06.2022 die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die EKM beschlossen. Das Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum (LKÖZ) wurde beauftragt, eine Förderung für zwei Klimaschutzmanagementstellen zu beantragen. Mit der Unterstützung der Landesenergieagentur

Sachsen-Anhalt (LENA) ist im Juli 2022 ein Antrag auf Fördermittel an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingereicht worden. Die Bearbeitung kann bis zu sechs Monate dauern. Wir rechnen deshalb erst Anfang des Jahres 2023 mit dem endgültigen Bescheid. Bei positivem Votum würde die Ausschreibung von bis zu zwei Klimaschutzmanagementstellen erfolgen, die mit der Ausarbeitung des Konzeptes beauftragt werden. Derzeit arbeiten Caroline Knapp und Kathrin Natho an der Erstellung eines Teilkonzeptes Mobilität. Bis Ende 2022 ist geplant, zwei Beratungstage in Anspruch zu nehmen, die uns durch die Mitgliedschaft im Netzwerk „Kirche und Mobilität“ noch zur Verfügung stehen. Derzeit wird eine „Wohn-Standortanalyse“ durchgeführt. Ein darauf aufbauender Onlineworkshop soll stattfinden. Der Landessynode wird im Herbst 2023 ein Bericht vorgelegt.

2.4.2. Solaranlagen (Photovoltaik) und erneuerbare Energien

Das Interesse an der Errichtung von Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten und freien Flächen hat seit dem letzten Jahr erheblich zugenommen. Für kirchliche Grundstücke gilt, dass zum Schutz der Grundlagen der Ernährungswirtschaft möglichst nur ertragsschwache Standorte zur Verfügung gestellt werden. Auch der schon weit verbreitete Bau von Solaranlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen wird akzeptiert. Bei allen Projekten findet in Abstimmung mit den Kreiskirchenämtern und den Kirchengemeinden eine verantwortungsvolle Abwägung unter dem Stichwort „Teller/Tank“ statt. Dabei ist sicherlich zu bedenken, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Energieerzeugung nichts Neues ist. War es früher der Haferanbau für die Arbeitspferde oder ist es heute der Anbau von Energiepflanzen wie Mais für die Biogasanlage. Landwirtschaftliche Flächen galten schon immer auch als „Energiequelle“. Es ist zu hoffen, dass die Diskussion zwischen Nahrungsmittel- und Energieprodukt durch die neue Agro-Voltaik-Technik etwas an Spannung verliert. Mit der Agro-Voltaik-Technik soll sowohl eine landwirtschaftliche als auch eine energetische Nutzung der Flächen möglich sein, indem die Solarmodule in entsprechenden Abständen und Ausrichtung eine „streifenweise“ Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht. Leider ist diese noch eine sehr kostenintensive Technik in Bezug auf den Energieertrag, sodass mit einer großflächigen Anwendung kurzfristig nicht zu rechnen ist.

Das Grundstücksreferat unterstützt die kirchlichen Grundstückseigentümer in dem projekt- und standort-spezifischen Abwägungsprozess in der Hoffnung, den Klimaschutz durch weitere Projekte unterstützen zu können, ohne die landwirtschaftlichen Belange und die auch notwendige Nahrungsmittelproduktion aus dem Auge zu verlieren. Derzeit ist davon auszugehen, dass von den Kirchengemeinden ca. 60 % der PV-Projektanfragen zugunsten einer stabilen Nahrungsmittelproduktion abgelehnt werden. Es ist zu bedenken, dass der Anbau von Energiepflanzen wie Mais, u. a. für Biogasanlagen, schon erheblich zugenommen hat. Dies ist von Seiten der Verpächter kaum zu beeinflussen.

Auch die Erzeugung von regenerativen Energien auf den fast immer nach Süden ausgerichteten Kirchendächern als mögliche Flächen für Photovoltaikanlagen (PV) ist verstärkt auch seitens der Politik in den Blick geraten. Durch den von der Bundesregierung beschlossenen Vorrang regenerativer Energien in allen Abwägungsverfahren werden vermehrt auch PV-Anlagen auf Kirchen möglich sein. Um Initiativen zu unterstützen und gleichzeitig der besonderen Bedeutung von Kirchengebäuden und denkmalpflegerischen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die 2010 erstmals erschienene Handreichung zu PV auf Kirchendächern nun neu gefasst. Neben generellen Themen zu Standorten und Betreibermodellen umfasst die Handreichung auch steuerrechtliche Aspekte sowie Hinweise zu denkmalpflegerischen Überlegungen. Das Baureferat und das LKÖZ bieten Beratungen und Fachtage an. Mit den Denkmalbehörden der Länder laufen Abstimmungsgespräche zu Kriterien und Möglichkeiten.

2.4.3. Maßnahmen im Landeskirchenamt

Angesichts des immer sichtbarer werdenden Klimawandels und verschärft durch die aktuelle Energiekrise wurden im Landeskirchenamt ein Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung, ein Aufruf an alle Mitarbeitenden zum aktiven Energiesparen und neue Umweltziele im Rahmen der Rezertifizierung mit dem Umweltsiegel „Grüner Hahn“ beschlossen. Dabei geht es insbesondere um die Reduzierung des Strom- und

Wärmeverbrauchs, um die Verbesserung der Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie), aber auch um Information und Beteiligung der Mitarbeitenden. Auch weiterhin sollen Dienstreisen und Veranstaltungen im Haus durch Maßnahmen im EKM-Klimawald in Hohenleuben (Kirchenkreis Greiz) kompensiert werden. Mit dem im August veröffentlichten Aufruf „Energiesparen in der Klimakrise in kirchlichen Körperschaften der EKM“ wurden den Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Baureferat und das LKÖZ (Projektstelle Klimaschutz) Tipps an die Hand gegeben, um durch einfache, aber effektive Verhaltensweisen den Energieverbrauch in den kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen noch weiter zu senken. Das Papier enthält Hinweise zum energieeffizienten Nutzen von kirchlichen Räumen, zum Heizen von Gebäuden und zum Energiesparen im Büro.

2.4.4. Stellungnahme zum Entwurf eines rechtlichen Rahmens zum Klimaschutz der EKD

Die EKD-Synode hat im Herbst 2021 um Vorlage eines Kirchengesetzes zum Klimaschutz im innerkirchlichen Bereich gebeten. Das Kirchenamt der EKD hat hierzu einen Entwurf erstellt, der dem Synodalbeschluss entsprechend das Ziel enthält, bis 2035 90 % der kirchlichen Treibhausgasemissionen und bis 2045 die restlichen 10 % einzusparen. Damit einhergehend war in dem Gesetzentwurf ein gemeinsames, landeskirchenübergreifendes Monitoring der Treibhausgasemissionen vorgesehen und wurden allgemeine Vorgaben zu den Themen Mobilität und Gebäude vorgeschlagen. Neben diesen konkreten Fragen wurden die Landeskirchen um Stellungnahme gebeten, ob sie anstelle eines Kirchengesetzes, das anschließend von jeder Landeskirche gemeinsam mit ausführenden Regelungen übernommen werden müsste, eine Regelung im Rahmen einer EKD-Richtlinie, die als Maßstab für die landeskirchliche Rechtsetzung dient, befürwortet wird. Gemeinsam mit einer überwiegenden Zahl der Landeskirchen hat die EKM für eine Regelung im Rahmen einer EKD-Richtlinie votiert, die nach ihrem Beschluss angepasst auf die regionalen Gegebenheiten in landeskirchliches Recht überführt werden kann.

2.5. Energiepreispauschale und Kirchensteuer

Aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wurde die Zahlung einer Energiepreispauschale in Höhe von 300 € am 01.09.2022 veranlasst, die von den Arbeitgebern ausgezahlt wurde. Geschätzt sind dies rd. 13,8 Mrd. €. Die Pauschale unterliegt der Besteuerung, was dazu führt, dass auch entsprechend der Höhe der Lohn- bzw. Einkommensteuer zusätzliche Kirchensteuereinnahmen entstehen. In der Öffentlichkeit könnte dies so verstanden werden, als würden sich die Kirchen an der Hilfszahlung bereichern. Für die EKM wird mit einer Mehreinnahme in Höhe von rund 1 Mio. € gerechnet. Auf Initiative der EKD ist eine Lösung gefunden worden, diese Mehreinnahmen Bedürftigen zugutekommen zu lassen. Das Kollegium hat sich am 16.08.2022 und der Haushalts- und Finanzausschuss am 01.09.2022 damit befasst. Auf Vorschlag des Diakonischen Werkes wurde daraufhin eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 1 Mio. € für die Aktion „Diakonie hilft“ (Wärmestuben, Tafeln, Bahnhofsmmissionen, Telefonseelsorge etc.) bewilligt.

2.6. Arbeit für Geflüchtete und Zugewanderte in der EKM

2.6.1. Ukraine-Hilfe in Kirche und Diakonie

Zwischen Ende Februar und Ende August 2022 wurden knapp 1 Mio. Geflüchtete aus der Ukraine im deutschen Ausländerzentralregister registriert. Etwa 97 % von ihnen haben die ukrainische Staatsbürgerschaft. Unter den Erwachsenen sind fast drei Viertel Frauen. Rund 8 % der Geflüchteten sind ältere Menschen über 64 Jahre. 36 % sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, darunter die meisten im Grundschulalter. Sachsen-Anhalt hat bis Ende August fast 28.000 Geflüchtete aus der Ukraine aufgenommen, Thüringen etwa 26.000 mit steigender Tendenz. Das Engagement in der Gesellschaft und auch in unseren Kirchengemeinden war und ist erfreulich groß. Immer wieder wird berichtet, dass Menschen, die sich bisher nicht im Bereich Hilfe für geflüchtete Menschen engagiert haben, als Ehrenamtliche neu hinzugekommen sind. Sowohl in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als auch bei vielen diakonischen Trägern wurde „über Nacht“ eine engagierte Unterstützung für Menschen aus der Ukraine auf die Beine gestellt.

Den von der Landeskirche aufgelegten Fonds „Nothilfe für aus der Ukraine geflüchtete Menschen“ erreichen dagegen eher selten finanzielle Anträge. Bisher sind lediglich 9 Anträge eingegangen, von denen zwei nicht förderfähig waren, insgesamt 30.451,05 € wurden bisher (Stand 27.09.2022) bewilligt. Vermutlich spiegelt sich in dieser eher zögerlichen Beantragung auch, dass auch anderweitig für aus der Ukraine geflüchtete Menschen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden, z. B. die von der Diakonie Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, welche über das Diakonische Werk ausgereicht wurden. Darüber hinaus sind Menschen mit ukrainischem Pass in wirtschaftlicher Hinsicht bessergestellt, als dies bei anderen geflüchteten Menschen der Fall ist. Da leider eine Beendigung des Krieges in der Ukraine aktuell nicht in Sicht ist, muss damit gerechnet werden, dass vermutlich weitere Menschen die Ukraine verlassen müssen. Möglicherweise wird der Fonds der EKM so noch weiter ausgeschöpft.

Am 03.03.2022 hat der EU-Rat auf Vorschlag der EU-Kommission einstimmig beschlossen, die Massenzustromrichtlinie zu aktivieren, diese ist durch § 24 AufenthG in deutsches Recht umgesetzt. Im Anschluss erfolgten von Seiten des Bundes Regelungen zum Aufenthaltsstatus, zum Arbeitsmarktzugang, zur Verteilung, zur Registrierung und zu leistungsrechtlichen Fragen. Vom 24.02. bis 31.05.2022 erfolgte die Förderung über das Asylbewerberleistungsgesetz. Zum 01.06.2022 wurde der Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine vom AsylbLG in das SGB II bzw. SGB XII vollzogen. Laut Rückmeldungen der Migrationsfachdienste in Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der Übergang größtenteils zufriedenstellend verlaufen. Die Unterstützung für die Menschen aus der Ukraine ging im Laufe des Jahres 2022 zunehmend auf qualifizierte Dienste über. Die Migrationsfachdienste Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), Jugendmigrationsdienste (JMD) und Flüchtlingssozialarbeit stehen den Geflüchteten mit ihrem umfangreichen Beratungsangebot zur Verfügung: aufenthalts- und leistungsrechtliche Beratung, Hilfe bei der Suche nach Unterkunft, Zugang zu Behörden, Zugang zu medizinischer Versorgung oder auch zu Schule oder KiTa. Die psychosozialen Zentren in Sachsen-Anhalt und Thüringen initiieren psychotherapeutische frühinterventive Angebote zur Bearbeitung der Kriegstraumata von Kindern und Jugendlichen. Die Ehrenamtskoordinatoren in der Geflüchtetenhilfe organisieren Informationen für aus der Ukraine Geflüchtete und begleiten und qualifizieren Ehrenamtliche zu ihrer Unterstützung.

Am 30.03.2022 wurden die Informationen zur Förderung über das Ukraine Programm der Diakonie Katastrophenhilfe (DKH) veröffentlicht. Die Förderung soll als akute Nothilfemaßnahme für aus der Ukraine ankommende Menschen genutzt werden, ggf. zur Überbrückung, bis andere Förderschienen greifen bzw. staatliche Mittel zur Verfügung stehen, und sie soll auf bestehenden diakonischen und kirchlichen Strukturen aufbauen und deren angebotene Leistungen unterstützen, ausbauen oder neu ausrichten, um die Bedarfe der geflüchteten Menschen aus der Ukraine zu bedienen. Mit Stand 06.09.2022 wurden 400.000 € an Träger in der EKM und der Diakonie Mitteldeutschland ausgezahlt. Anträge in Höhe von 414.000 € wurden bei der DKH beantragt und stehen vor der Bescheidung. Somit werden in Mitteldeutschland über 800.000 € Spendengelder der DKH für die Unterstützung Geflüchteter aus der Ukraine eingesetzt werden.

2.6.2. Unterstützung der Partnerkirchen der EKM bei der Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine

Direkt nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine wurden in der EKM Mittel bewilligt, um die Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine in den Partnerkirchen der Landeskirche zu unterstützen. Besonders betroffen sind dabei der Ostdistrikt der Evangelischen Kirche A.B. in der Slowakei (EKAB) sowie die Autokephale Polnische Orthodoxe Kirche (POK). In der POK sind besonders drei der sechs Diözesen involviert, namentlich die Diözesen Lublin-Chełm, Przemyśl-Gorlice und das Hilfswerk ELEOS der Diözese Białystok-Danzig. Als Soforthilfe bewilligte das Kollegium der EKM insgesamt 16.000 € für die genannten Partnerkirchen.

Im März 2022 hat das LKÖZ einen Spendenaufruf gestartet, um finanzielle Mittel für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zu sammeln, die in den Ländern der EKM-Partnerkirchen ankommen. Bis heute ist eine große Resonanz auf diesen Aufruf zu verzeichnen, dem besonders Einzelpersonen, Gemeinden oder auch Kirchenkreise nachkommen. Die Kollekte der Frühjahrssynode 2022 war ebenfalls für den Spendenaufruf Ukraine-Hilfe gedacht. Zudem hatte die US-Partnerkirche in der UCC, die Central Atlantic

Conference, Spenden in Höhe von rund 2.000 € gesammelt.

2.6.3. Hilfe für Geflüchtete und Zugewanderte aus anderen Ländern; Kirchenasyl

Wie sich die gesellschaftliche und politische Situation verändert, wenn Wehrdienstverweigerer aus Russland ebenfalls in größerer Zahl kommen sollten, wird sich zeigen. Aktuell (Stand 27.09.2022) ist die Situation so, dass Wehrdienstverweigerer aus Russland, anders als Geflüchtete aus der Ukraine, der Dublin-III-VO unterliegen und für eine mögliche Asylerkennung erhebliche Hürden zu überwinden haben. Bei den anderen Herkunftsländern von geflüchteten Menschen liegen aktuell immer noch Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Somalia auf den vordersten Plätzen. Die Anzahl der Initiativen, die sich für geflüchtete Menschen, die nicht aus der Ukraine kommen, einsetzen, ist konstant. An den Fonds „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“ wurden im Jahr 2021 14 Anträge gestellt, insgesamt wurden 172.333,55 € bewilligt. Im Jahr 2022 wurden bisher 8 Anträge gestellt und insgesamt 14.651,99 € bewilligt. Es wird erwartet, dass dieses Jahr noch weitere Anträge eingehen, da einige mehrjährige Projekte auslaufen und Nachfolgeprojekte beantragt werden.

Reichlich nachgefragt ist Kirchenasyl. Die Anfrage von geflüchteten Menschen nach Kirchenasyl ist weit aus größer als die Anzahl der Kirchenasyle, die tatsächlich entstehen. Das zeigt die Not, welche für die betroffenen Menschen in diesem Bereich besteht. Aktuell (Stand 27.09.2022) sind in der EKM 32 Personen in 16 Kirchenasylen (davon 23 Personen in 11 Kirchenasylen in Sachsen-Anhalt und 9 Personen in 5 Kirchenasylen in Thüringen). Beendet wurden dieses Jahr in der EKM bereits 34 Kirchenasyle für 75 Personen (davon 25 Personen in 17 Kirchenasylen in Sachsen-Anhalt und 50 Personen in 17 Kirchenasylen in Thüringen). Alle Kirchenasyle waren sog. Dublin-Kirchenasyle, bei denen es um eine drohende Abschiebung in ein anderes Land der Europäischen Union ging. Dies zeigt, dass das Dublin-System deutliche Schwachstellen hat. Für jedes Kirchenasyl reichen wir entsprechend der Vereinbarung mit dem BAMF fristgerecht ein sog. Dossier ein, in welchem die Gründe und besonderen humanitären Härten, die zu einer Gewährung von Kirchenasyl geführt haben, dargelegt werden. Das BAMF prüft daraufhin einen möglichen Selbsteintritt in das Asylverfahren. Von dieser Möglichkeit macht das BAMF leider nur sehr restriktiv Gebrauch und oft nur dann, wenn Deutschland nach der Dublin-VO ohnehin zum Selbsteintritt verpflichtet ist. Humanitäre Gründe werden aus unserer Sicht nicht entsprechend gewürdigt. In der EKM gab es im Berichtszeitraum aufgrund eines Dossiers zwei Selbsteintritte.

Trotzdem ist es sinnvoll, dass detailliert begründet wird, warum eine Kirchengemeinde in einem konkreten Einzelfall Kirchenasyl gewährt. Andererseits steckt in dem Schreiben der Dossiers reichlich Arbeit, zumal die Dossiers nur durch kirchliche beauftragte Personen beim BAMF eingereicht werden dürfen. Durch das Auslaufen der Projektstelle von Cordula Haase gab es nur noch eine Person mit Stellenumfang 0,75 VbE, die Arbeit war insbesondere in Urlaubs- und Krankheitszeiten nicht zu bewältigen. Andererseits kann das Nichteinreichen eines Dossiers strafrechtliche Konsequenzen für die Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund musste eine Lösung gefunden werden. Aktuell ist in Erprobung, dass ein von der Kirche beauftragter Rechtsanwalt das Schreiben von Dossiers mit übernimmt.

2.7. Demokratie und politisches Engagement in der EKM

2.7.1. Thüringen

Die politische Situation im Freistaat Thüringen ist seit den Landtagswahlen im Herbst 2019 fragil. Die Regierungskoalition aus LINKEN, Bündnis 90/Die Grünen und SPD hat keine Mehrheit im Parlament. Die CDU hat für ihre Zustimmung zum Landeshaushalt 2022 eine sogenannte „Globale Minderausgabe“ in Höhe von 300 Mio. € durchgesetzt. Das Parlament gibt damit den Kürzungszwang bei einzelnen HH-Stellen an die Ministerien zurück. Da die „Globale Minderausgabe“ ausschließlich freiwillige Leistungen trifft, entstand bei etlichen Projekten – auch der EKM – im Land viel Unsicherheit bei der Planbarkeit von Finanzierungen.

Jahresgespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und den Bischöfen

Besprochene Themen waren:

- Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Menschen, die aus Kriegsgebieten geflohen sind;
- Beitrag der Kirchen für Resilienz und Zusammenhalt in der Gesellschaft;
- Staatliche Corona-Verordnungen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht;
- Fachkräftesituation in den Thüringer Kindergärten;
- Jahrestage reformatorischer Ereignisse bis 2025;
- Jahrestage Grenzschießung 1952 / Volksaufstand 1953; Forschungsprojekte Diktaturaufarbeitung;
- Fortschreibung der Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt / Umweltschutz und Nachhaltigkeit im kirchlichen Handeln);
- Woche der Brüderlichkeit 2023 in Erfurt;
- 103. Deutscher Katholikentag 2024 in Erfurt.

Gespräch mit der Fraktion DIE LINKE

Besprochene Themen waren:

- Neuorientierung in der Friedensethik?
- Initiativen zur Unterstützung und Integration von Geflüchteten;
- Wunsch nach Verlängerung des Förderzeitraums der Projekte aus der Dorfkirchenliste 2021;
- Finanzierung von Freizeiten für sozial bedürftige Familien in kirchlichen Familienbildungsstätten;
- Rückfragen zum strategischen Blick der Partei auf Religionsgemeinschaften;
- Untersuchungsausschusses im Landtag „Politisch motivierte Gewaltkriminalität in Thüringen“.

Fraktionsgespräche mit Bündnis 90/Die Grünen sowie SPD

Besprochene Themen waren:

- Kulturlandschaft Thüringen und der kulturelle Beitrag der Kirchen für Thüringen und die dafür nötige Unterstützung (u. a. Förderung Orgelhandwerk, Dorfkirchenprogramm, Kleinkunst in Thüringen);
- Bearbeitung der gesellschaftlichen Spaltungstendenzen, neue und alte Mittelschicht, urbane Milieus/ ländlicher Raum, Globalisierungsgewinner und -verlierer;
- Kirche und Rechtsradikalismus (u. a. Opferberatung ezra);
- Familienpolitik (Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben, Familienförderplan);
- Pandemiebewältigung (in der Gesellschaft, Gottesdienst, Seelsorge während der Pandemie).

2.7.2. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag auf Novellierung des Bestattungsgesetzes in den Landtag eingebracht. Im Kern beinhaltet der Gesetzentwurf Öffnungen für muslimische Bestattungen, Regelung zur Bestattung Fehlgeborener, eine Lockerung des Friedhofszwangs und das Verbot der Verwendungen von Grabsteinen, die aus Kinderarbeit stammen könnten. Eine Reihe von Interessenträger um den Bestatterverband, den Verband der Friedhofsträger, Steinmetzen und Friedhofsgärtner haben dazu Stellung genommen. Dass der vorgelegte Gesetzentwurf durch den Landtag beschlossen wird, ist der Oppositionsrolle der Grünen wegen eher unwahrscheinlich. Die Regierungskoalition will noch in diesem Jahr einen eigenen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen und hat bereits Entgegenkommen in der Frage der Sargpflicht für muslimische Bestattungen signalisiert.

In den Landtag eingebracht worden ist auch ein Gesetzentwurf zur Präzisierung des Ladenöffnungsgesetzes. Angestrebt wird eine Beschränkung der Zeiten des besonderen Schutzes von Feiertagen auf die Tagzeiten selbst und mehr Verlässlichkeit für Kommunen und Handel bei Sonntagsöffnungen. Ersteres Anliegen behält den besonderen Schutz der Feiertage zu den für die relevanten Zeiten bei. Im Blick auf das Anliegen der Sonntagsöffnung hat der Beauftragte Vorbehalte geltend gemacht und erhebliche Zweifel angemeldet, ob sich die angestrebten Änderungen gerichtsfest erreichen ließen. Das Evangelische Büro und die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi stehen hierzu im Austausch.

Eine große Zahl auch christlicher freier Schulträger hatte das Land Sachsen-Anhalt verklagt, bei der für die Finanzierung freier Schulen wichtigen Berechnung der Schülerkostensätze die Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe zu berücksichtigen. Inzwischen sind die ersten obergerichtlichen Urteile zugunsten der Schulträger ergangen. Parallel dazu werden Gespräche zwischen Landesregierung und Schulträgern geführt, die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft möglichst einvernehmlich auszugestalten.

Zunehmend schwierig gestaltet sich die Unterrichtsversorgung mit Religionsunterricht. Bei erfreulich hoher Nachfrage hat der Staat zunehmend Schwierigkeiten, die für die Unterrichtsversorgung notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Nicht immer ist dieser Mangel durch den Einsatz kirchlicher Lehrkräfte zu kompensieren. Das Thema ist Gegenstand kontinuierlicher Gespräche mit dem Bildungsministerium.

2.8. Gleichstellungsbeirat

Der Beirat spricht sich für eine Neuausrichtung der Arbeit als Unterstützungsgremium für die Gleichstellungsbeauftragte aus. Gründe liegen in der Themenvielfalt des Arbeitsfeldes und einer intersektionalen Ausrichtung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie in dem Erfordernis, über Wirkungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und des zu erwartenden Gesetzes zur Selbstbestimmung für die Kirche nachzudenken. Auch sollen Themenfelder aus dem Bereich der Mitglieder des Beirates verstärkt aufgegriffen werden können.

2.8.1. Studientag „Antifeminismus begegnen“

Das Prinzip von „Gleichheit“ ist keine gute Grundlage für eine Organisation. Besser ist es, den Umgang mit Differenz stark zu machen. Das war ein Gedanke im Vortrag von Dr. Antje Schrupp zum 1. Studientag des Beirates für Gleichstellungsarbeit am 08.06.2022. Die Aktualität des Themas brachte sie durch einen historischen Einblick und durch Klärung von Begrifflichkeiten wie Anti-Feminismus, Anti-Genderismus, Sexismus und Misogynie nahe. Feminismus ist immer ein politisches Thema, bei dem es um Freiheitsrechte geht. Was können wir tun gegen unterschiedliche Ausprägungen von Anti-Feminismus? Solidarisieren, Analysieren, Positionieren, Widersprechen, Menschenrechte verteidigen, Gegenentwürfe entwickeln.

2.9. Beitrag zum Pilgerweg des ÖRK „Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens“

An neun Stationen der Pilgeretappe in Halle nahmen Interessierte im Juli 2022 das Thema: „Geht's noch!? Antifeminismus und Rechtspopulismus in Kirche und Gesellschaft“ unter die Füße, um für Geschlechtergerechtigkeit einzutreten und sich an Hoffnungsorten und Schmerzpunkten zu informieren und berühren zu lassen. Die Pilgeretappe fand im Rahmen der EKD-weiten Pilgerinitiative „Go for Gender justice“ statt, die als Teil des ÖRK-Pilgerweges für Gerechtigkeit und Frieden auf die ÖRK-Vollversammlung in Karlsruhe zulief. Die Ergebnisse sind über die Homepage abzurufen und wurden den EKD-Delegierten zur Verfügung gestellt.

2.10. Strategische Weiterentwicklung der Evangelischen Publizistik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Kooperation mit der EKM

Die Kirchenzeitungen „Glaube und Heimat“ (EKM) und „Der Sonntag“ (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen - EVLKS) arbeiten seit mehreren Jahrzehnten in einer Zeitungskoooperation erfolgreich zusammen. Inhalt der Kooperation ist die Verwaltung (Abo- und Anzeigenverwaltung, Buchhaltung, der Druck und die Produktion gemeinsamer Seiten).

Der Finanzausschuss der EVLKS hatte beschlossen, den Zuschuss für ihre Kirchenzeitung drastisch zu reduzieren. Dies hat auch unsere Kirchenzeitung im Rahmen der Kooperation berührt. In zahlreichen Beratungen und gemeinsamen Gesprächen wurde vereinbart, dass sich die Kirchenzeitungen ab 2023

der Allianz evangelischer Kirchenzeitungen in Bielefeld anschließen. Über die Allianz erfolgt die Erstellung der überregionalen Seiten und der Druck der Kirchenzeitungen. Die Verhandlungen mit der Allianz wurden aufgenommen, aber im Hinblick auf technische Standards bis auf weiteres unterbrochen. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Personalunion mit dem Evangelischen Pressedienst angestrebt und die Fusion der Kirchenzeitungsverlage (Wartburg Verlag GmbH und Evangelisches Medienhaus GmbH) geprüft. Auch sollen die Digitalausgaben der Kirchenzeitungen stärker beworben werden. Mit diesen Maßnahmen wird es mittelfristig zumindest möglich sein, die Preissteigerungen (Personal, Papier, Vertrieb, Energie) zu kompensieren. Die EVLKS hat daraufhin in Aussicht gestellt, ihren Zuschuss für ihre Kirchenzeitung mittelfristig nicht zu mindern.

3. Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog

3.1. Ökumenische Kontakte und Partnerschaften

3.1.1. Verlängerung Partnerschaftsvereinbarung mit der Autokephalen Polnischen Orthodoxen Kirche

Im Juni dieses Jahres besuchte Regionalbischof Dr. Johann Schneider in Begleitung des Leiters des LKÖZ, Jens Lattke, und der Partnerschaftsreferentin, Dr. Judith Königsdörfer, die Autokephale Polnische Orthodoxe Kirche. Der Besuch bei Erzbischof Abel in Lublin hatte den Zweck, über eine Verlängerung des Partnerschaftsvertrags zwischen beiden Kirchen zu sprechen. Beide Seiten bekräftigten den Willen, die Kirchenpartnerschaft fortzuführen. Dabei sollen durch regelmäßige Konsultationen und die Förderung von partnerschaftlichem Austausch auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene das ökumenische Verständnis wachsen und der Dialog zwischen beiden Kirchen erhalten bleiben. Die Unterzeichnung der erneuerten Partnerschaftsvereinbarung durch Erzbischof Abel und Landesbischof Kramer wird vorbereitet.

3.1.2. Unterzeichnung Partnerschaftsvertrag mit der Reformierten Christlichen Kirche in der Slowakei

Am 14.07.2022 haben Landesbischof Friedrich Kramer und der Bischof der Reformierten Christlichen Kirche in der Slowakei (RCHKS), Robert Géresi, in der Wallonerkirche Magdeburg einen Partnerschaftsvertrag unterzeichnet. Dieser bekräftigt den engen, seit Jahrzehnten bestehenden Kontakt zwischen beiden Kirchen. Seitens der EKM wird der Reformierte Kirchenkreis die Partnerschaft gestalten. Ziel ist der Austausch der reformierten Kirchen in kirchlicher, theologischer, geistlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht vor dem Hintergrund einer postkommunistischen, zunehmend säkularen Gesellschaft.

3.1.3. Weltbünde/Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

Die Vernetzung mit den ökumenischen Weltbünden (Ökumenischer Rat der Kirchen und Lutherischer Weltbund) bleibt stark. So nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus der EKM an der 11. Vollversammlung des ÖRK vom 31.08. bis 08.09.2022 in Karlsruhe teil, darunter der Landesbischof als Delegierter. Die zweite Delegierte, Pfarrerin Lydia Fellmann, wurde in den Zentralausschuss des ÖRK gewählt. Weitere Personen aus der EKM und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nahmen als Multiplikatoren zeitweise an der Vollversammlung teil. Im Anschluss an die Vollversammlung besuchten einige internationale Gäste auf Einladung der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen Mitteldeutschland.

3.1.4. Gründung einer Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Thüringen

In Thüringen wurde die christlich-jüdische Zusammenarbeit seit vielen Jahren in der AG Kirche und Judentum organisiert. Aufgrund Ruhestandseintritts fehlte der AG seit Februar 2021 die aktive Leitung. Gleichzeitig gibt es in Thüringen zahlreiche Initiativen für christlich-jüdischen Dialog und die Pflege des jüdischen Erbes. Um diese Initiativen miteinander zu vernetzen, die Arbeit in den EKM-Kirchenkreisen und -Kirchengemeinden stärker in den Blick zu nehmen und einen Generationenwechsel im christlich-jüdischen Dialog zu fördern, wurde gemeinsam mit der jüdischen Landesgemeinde und dem Bistum Erfurt eine Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit gegründet. Diese ist inzwischen eingetragener

Verein und Mitglied im Deutschen Koordinierungsrat. Bereits Anfang März 2023 ist die Gesellschaft Gastgeberin für die zentrale Eröffnung der „Woche der Brüderlichkeit“ in Erfurt. Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Sachsen-Anhalt wurde bereits 2015 gegründet. Der Beirat für christlich-jüdischen Dialog der EKM hat 2021 wieder einen Toralerntag durchgeführt, der online stattfand. Thema war das biblische Daniel-Buch

3.2. Vereinbarung mit den Gemeinschaftsverbänden

In der EKM gelten noch unterschiedliche Vereinbarungen mit den Gemeinschaftsverbänden in den Bereichen der alten Teilkirchen aus den Jahren 1996/1998. Diese Vereinbarungen entsprechen nicht mehr der Situation der EKM und waren auch inhaltlich an verschiedenen Stellen zu überarbeiten. Das Landeskirchenamt hat über mehrere Jahre mit den Gemeinschaftsverbänden eine Neufassung einer Vereinbarung verhandelt. Ein zwischen den Beteiligten abgestimmter Entwurf konnte durch den Landeskirchenrat bestätigt werden. Nachdem auch alle anderen Vereinbarungspartner zugestimmt haben, kann nun die Unterzeichnung erfolgen.

3.3. Stand konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (ko-ko Ru)

Anfang 2019 wurde die „Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen“ geschlossen. Die für eine Umsetzung nötige Staat-Kirchen-Vereinbarung ist von allen Vertragspartnern ebenfalls unterzeichnet worden und am 01.04.2022 in Kraft getreten. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht kann Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2023/2024 in Thüringen angeboten werden.

Der konfessionelle Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt wird seit dem Schuljahr 2022/2023 in ausgewählten Schulen auch als kooperativer Religionsunterricht erteilt. Anlässlich der Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts vor 30 Jahren und der neuen Vereinbarungen für konfessionell-kooperative Lerngruppen haben im September und Oktober 2022 eine ökumenische Besuchsreise der Bischöfe im Religionsunterricht stattgefunden. Ziel war eine wertschätzende Bestandsaufnahme des Religionsunterrichtes mit dem Fokus auf Stärken und aktuelle Herausforderungen des Unterrichtsfaches.

4. Kirche in der Bildungsverantwortung

4.1. Das Profil einer evangelischen Schule als kirchlicher Lernort

Kirche ist ein bunter Erfahrungsraum. Schulen und weitere Bildungsorte können kirchliche Orte sein. In freien kirchlichen Schulen begegnen junge Menschen dem Evangelium. Weitere Bildungsorte (eeb und Akademien) stellen einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlichen Diskursen und der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft dar. Die Profilierung evangelischer Schulen zu Zentren der Arbeit mit Familien und Bildung hat sich als erfolgversprechend herausgestellt. Schulgemeinden haben sich in Schulen der beiden evangelischen Schulstiftungen gebildet. Aus Förderschulen diakonischer Träger sind in der Vergangenheit teilweise profilierte integrative Schulzentren geworden. Bei der in den letzten 30 Jahren ausgebildeten evangelischen Schullandschaft fällt auf, dass es bisher keine sozialwissenschaftlichen Untersuchungen gibt, die die Wechselwirkung zum sozialen Umfeld in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden untersucht. Die Ergebnisse einer solchen Studie könnten wichtige Hinweise darauf geben, wie sich die evangelische Schullandschaft der EKM in den nächsten Jahrzehnten nach dem bedeutenden Gründungsschwung profilieren und zielgerichteter strukturieren kann. Zu untersuchen ist dabei auch, welche Beiträge finanzieller und ideeller Art von der Landeskirche zu leisten sind. Wenn Schulen im Netzwerk der Stiftungen verbunden sind, muss gleichzeitig gefragt werden, wie ihre Weiterentwicklung durch die Landeskirche gefördert werden kann.

4.2. Überprüfung und Neufassung der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Gemäß § 24 der geltenden Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ war diese spätestens zum 31.12.2022 zu überprüfen. Dazu hatte sich im Jahr 2021 die Geschäftsführung des Eigenbetriebs verständigt. In mehreren Gesprächsrunden wurde die Ordnung im Lichte der Erfahrungen von Landeskirchenamt, Geschäftsführung und auch den Einrichtungen beraten. Der Verwaltungsrat des Eigenbetriebes hat die geänderte Ordnung auf seiner Sitzung am 20.07.2022 beraten und ihr einstimmig zugestimmt. Das Kollegium hat die Neufassung der Ordnung am 16.08.2022 beschlossen. Inhaltlich wurde die Anzahl der Geschäftsführer von vier auf zwei reduziert mit der Vorgabe, dass sich die Geschäftsführung in ihren operativen und strategischen Überlegungen und Entscheidungen intensiv mit den Hausleitungen abstimmt.

4.3. Konfi-Camp

Um eine Fortführung der Konfi-Camps Wittenberg zu ermöglichen, ist zum 01.01.2022 die Trägerschaft von der Evangelischen Wittenbergstiftung auf die Ev. Akademie Wittenberg übergegangen. Die EKD sichert das Projekt mit einer Anteilsfinanzierung über einen jährlichen Zuwendungsbescheid ab, wobei die Beträge in die mittelfristige Haushaltsplanung der EKD bis 2025 eingeplant sind. Die Wittenbergstiftung sichert zu, über den Zeitraum bis 2025 aus der zweckgebundenen Rücklage im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung 124.000 € auf Antrag der Akademie auszuzahlen. Zusätzlich zum Projekt Konfi-Camp wird das Projekt TeamSpirit (Teamer:innen-Camp) durchgeführt. Dafür wurde eine eigene Finanzierung mit dem Vorstand der Wittenbergstiftung vereinbart.

5. Kirche in der Personalverantwortung

Da der Bericht des Personaldezernats ebenfalls zur Herbstsynode 2022 vorliegt, wird von einer Thematisierung der behandelten Fragen im vorliegenden Bericht abgesehen.

Weiteres

5.1. Grundsatzbeschluss: Höhe der Versorgungsbeiträge im Falle von Beurlaubungen zu selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der EKM zu Einrichtungen außerhalb der EKM

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 01.03.2022 im Interesse einer auskömmlichen und einheitlichen Regelung die Höhe des in der Regel zu erhebenden Versorgungsbeitrages für Beurlaubungen von Pfarrerinnen und Pfarrern zu einem Dienst in selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der EKM sowie in Einrichtungen außerhalb der EKM festgelegt. Die Mindesthöhe ist der an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt abzuführende Beitrag. Kirchliche und diakonische Einrichtungen im Bereich der EKM werden gegenüber Einrichtungen außerhalb der EKM bevorzugt. Für letztere werden wie bei Beurlaubungen unter den Gliedkirchen der EKD 68 % der Bruttodienstbezüge als Versorgungsbeitrag veranschlagt.

6. Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung

6.1. Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in die Evangelische Kirche in Deutschland (UEK)

Die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK), neben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) der weitere gliedkirchliche Zusammenschluss in der EKD, beabsichtigt eine grundlegende organisatorische Umgestaltung. Das synodale Organ der UEK, die Vollkonferenz, hat im Herbst 2021 einen Prozess beschlossen, nachdem die UEK ab 2027 nicht mehr als eigenständige juristische Person bestehen, sondern vollständig in der EKD aufgehen soll. Damit wird das bereits bei der Umwandlung der früheren Evangelischen Kirche der Union in die

UEK festgeschriebene Ziel einer vollständigen Integration in die EKD angestrebt. Bis 2027 sollen bereits erste Schritte in diesem Prozess erfolgen, bspw. indem die Vollkonferenz nur noch bei Bedarf zusammentritt. Im Rahmen der Vorbereitung für die Tagung der Vollkonferenz im Herbst 2022 wurde den Mitgliedskirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieser Prozess ist auf die UEK beschränkt und hat keine Auswirkungen auf die VELKD, noch bestehen dort derzeit vergleichbare Pläne.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde die Integration von den (westlichen) Mitgliedskirchen uneingeschränkt begrüßt. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg Schlesische-Oberlausitz kritisiert hingegen die beabsichtigte vollständige Integration. Die EKM befürwortet in ihrer vom Kollegium mit Zustimmung des Landeskirchenrates abgegebenen Stellungnahme die Zusammenfassung der Aufgaben auf der EKD-Ebene nur, wenn die Wahrnehmung der spezifischen UEK-Aufgaben sichergestellt wird. Namentlich muss die Vielfalt der bekennnismäßigen Prägung im deutschen Protestantismus, zu der neben der lutherischen Grundlage auch das reformierte (und ggf. das unierte) Bekenntnis gehört, im Ergebnis innerhalb der EKD dauerhaft personell und inhaltlich abgebildet werden. Auch in weiteren Einzelfragen, etwa der künftigen Trägerschaft für das Predigerseminar in Wittenberg, bedarf es weiterer Klärungen.

6.2. Auswertung des Urteils des Bundesgerichtshofs zur Wittenberger Schlosskirche

Mit Urteil vom 14. Juni 2022 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das an der Außenfassade der Wittenberger Stadtkirche angebrachte Sandsteinrelief - die "Wittenberger Sau" - nicht entfernt werden muss (Urteil vom 14. Juni 2022 - VI ZR 172/20). Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist damit ausgeschöpft. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bleibt die Herausforderung des richtigen Umgangs mit judenfeindlichen, rassistischen oder nationalsozialistisch geprägten Darstellungen. Es gibt Überlegungen, im Rahmen eines Kirchengesetzes grundlegend festzuhalten, wann diese Darstellungen dem kirchlichen Auftrag widersprechen, und Maßgaben für den Umgang mit ihnen festzulegen. Vorbild hierfür können vergleichbare Regelungen der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein.

6.3. Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum

6.3.1. Umsatzsteuer

Die Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist auf die Herausforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts ab 01.01.2023 vorbereitet.

Alle Handreichungen (z. B. EKD zu § 2b UStG/Friedhof/Kirchenmusik), Prüfschemata und Vertragsmuster stehen in den Kreiskirchenämtern bei den dortigen Umsatzsteuerverantwortlichen zur Verfügung, die regelmäßig vom Landeskirchenamt geschult und untereinander vernetzt sind.

Bis zum Jahresende werden durch die Kreiskirchenämter die ca. 1.800 kirchliche Körperschaften beim örtlich zuständigen Finanzamt angemeldet. Jede dieser Körperschaften wird im Finanzamt erfasst und erhält eine Steuernummer und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer.

6.3.2. Gebührenordnung und Richtlinie Gemeindeberatung

In Vorbereitung auf die Wirksamkeit der Änderungen zur Umsatzsteuer war zu klären, wie die Abrechnung der durch den Gemeindedienst vermittelten Gemeindeberatung zukünftig erfolgen kann. Dazu wurde für die Mitarbeitenden des Gemeindedienstes eine Gebührenordnung erarbeitet. Alle anderen Beraterinnen und Berater rechnen direkt mit den Auftraggebern ab. Entsprechend war die bisherige Richtlinie anzupassen und eine Gebührenordnung zu beschließen.

6.3.3. Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Einzelvergütungssätze wurden zuletzt zum 01.01.2017 angepasst. Mittlerweile waren die Sätze im Verhältnis zu den anderen vergleichbaren Landeskirchen im Osten Deutschlands (Sachsen, EKBO) deutlich unter deren Niveau. Um den Anschluss nicht zu verlieren, bestand Handlungsbedarf. Die Kammer für

Kirchenmusik hat sich außerdem entschlossen, eine Unterscheidung zwischen D- und C-Abschluss einzuführen, um die Motivation zu einem höheren Abschluss zu befördern.

6.3.4. Ordnung Kirchenchorwerk

Anlass der Überarbeitung der Ordnung des Kirchenchorwerks war die Veränderung der (Propst-)Sprengel in der EKM und die Neustrukturierung der Stelle des bisherigen Landessingworts zum 01.08.2022. Beide Veränderungen ziehen Änderungen der Ordnung bezüglich der Besetzung und Leitung des Werkrates als Leitungsorgan des Kirchenchorwerkes nach sich. Bei dieser Gelegenheit wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

6.4. Satzungsänderung der Diakonie Mitteldeutschland

Der Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland hat insgesamt drei Arbeitsgrundlagen seiner Tätigkeit überarbeitet und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Sowohl die Satzung des Diakonischen Werkes wie auch die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates sind im Paket überarbeitet worden. Die Satzung sowie Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

6.5. Kirchengesetz zur Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der EKM (Entwurf) – Stellungnahmeverfahren

Evaluierungen im Zusammenhang mit dem im Jahr 2018 erschienenen Positionspapier „Der gemeindepädagogische Dienst in der EKM: Berufsprofil – Ausbildungswege – Aufgabenfelder“ ergaben hinsichtlich der anerkannten Abschlüsse bzw. beruflichen Qualifikation, den Arbeitsbedingungen und den beruflichen Perspektiven der nichtordinierten Mitarbeitenden unseres gemeindepädagogischen Dienstes ein sehr uneinheitliches Bild. Beschwerden zu Fragen der Zuständigkeit bzw. Angemessenheit übertragener Tätigkeiten, über mangelnde Wertschätzung und Vergütung gemeindepädagogischer Arbeit führten zur Einsicht, dass dieser Arbeitsbereich EKM-weit einer Festlegung von Mindeststandards bedarf, soll die Zusammenarbeit im Verkündigungsdienst nicht leiden. Auf Initiative der betroffenen Mitarbeitenden, des Konvents der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, des Kinder- und Jugendpfarramts und des Landeskirchenrats wurde innerhalb eines Jahres der aktuell der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der EKM - kürzer: Gemeindepädagogenmitarbeitersgesetz (GpMG) - entwickelt. Das vor den Sommerferien durchgeführte Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf, in das alle Kirchenkreise einbezogen waren, erbrachte einen hohen Konsens sowohl bezüglich der Notwendigkeit einer kirchengesetzlichen Regelung als auch hinsichtlich der regelungsbedürftigen Aspekte.

6.6. Überarbeitung des Gemeindegemeinderatsgesetzes

Die letzten GKR-Wahlen haben im Jahr 2019 stattgefunden, die nächsten finden planmäßig 2025 statt. Im November 2020 hat das Landeskirchenamt einen Bericht an die Landessynode zur Durchführung der Wahl 2019 gegeben und Vorschläge für Veränderungen zur Wahl 2025 unterbreitet. Die Landessynode hat zum Bericht einen Beschluss gefasst und um Vorlage eines Änderungsgesetzes im Jahr 2023 gebeten. Für die Erstellung einer Vorlage zur Änderung des GKR-G wurden die Gemeinsame Beratung und das Kollegium um Beratung zu den Grundzügen möglicher Änderungen gebeten.

6.7. Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD

Das Datenschutzgesetz der EKD soll im Herbst 2022 angepasst werden, indem das Finanzierungsverfahren für die gemeinsame Datenschutzaufsicht auf EKD-Ebene konkretisiert wird. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die EKM die vorgesehene Änderung befürwortet, da sie das bisherige, problemlose Verfahren festschreiben soll.

6.8. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen an EKD-Gesetzen anlässlich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung

Die Digitalisierung schreitet an verschiedenen Punkten voran. Seit 01.01.2022 ist durch Änderung in den staatlichen Verfahrensordnungen für die Gerichtszweige die Nutzung des sog. elektronischen Rechtsverkehrs mit den staatlichen Gerichten für professionelle Anwendergruppen, wie z. B. Anwälte, aber auch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Pflicht. Dass der Wortlaut der Vorschrift auch die Kirchen als juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasst, war bei Erlass der Regelungen nicht im Blickfeld des Bundesgesetzgebers. Ob diese Pflicht auch für öffentlich-rechtlich organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt/verfassungsrechtliche Geltung beanspruchen darf, ist nicht abschließend geklärt.

In den Verfahrensordnungen der kirchlichen Gerichte auf EKD-Ebene (die auch für den Bereich der EKM zuständig sind) befinden sich üblicherweise hinsichtlich der Einzelheiten Verweisungen auf die staatlichen Verfahrensordnungen, sodass die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs formal seit Anfang 2022 auch bei den Kirchengerichten galt. Durch Änderungsgesetz soll diese Pflicht mehrere Jahre ausgesetzt werden und die bisherige Möglichkeit einer analogen Übermittlung und Aktenführung bestehen bleiben. Im Rahmen des gliedkirchlichen Stellungnahmeverfahrens wurde diese beabsichtigte Änderung befürwortet.

In Verfahren mit den staatlichen Gerichten ist die Reichweite der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr weiterhin nicht abschließend geklärt. Die Landeskirche hat seit Herbst vergangenen Jahres ein entsprechend benutzbares Postfach; die Kirchenkreise – in Gestalt der jeweiligen Kreiskirchenämter – werden bei der Einrichtung begleitet. Der praktische Bedarf ist gering, erst recht auf kirchengemeindlicher Ebene: Bei Einschaltung eines Anwalts wird dessen Zugriff auf den elektronischen Rechtsverkehr genutzt, die staatlichen Gerichte versenden ihre Schreiben weiterhin analog und bei Absendungen an die staatlichen Gerichte (etwa in Mahnangelegenheiten) kann der Zugang über die Kreiskirchenämter oder (hilfsweise) die Landeskirche genutzt werden.

6.9. Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen

6.9.1. Kirchenkreisarchiv Eisleben

Mit der Fertigstellung des Kirchenkreisarchives in Eisleben wurde für die mehr als 200 Kirchengemeinden des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda eine wichtige Beratungsstelle und Aufbewahrungseinrichtung für das wertvolle schriftliche Kulturgut in der Region geschaffen. Die in den letzten fünf Jahren auf drei Etagen aus- und umgebaute Nikolaikirche in Lutherstadt Eisleben beherbergt nun moderne Archivräume mit Magazin- und Büroarbeitsbereichen. Die Aufnahmekapazität liegt bei mehr als 1.000 laufenden Regalmetern. Die sicherheits- und informationstechnische Ausstattung entspricht neuesten Standards. So können hier Bestände aufgenommen werden, die in Kirchengemeinden nur unzureichend gelagert sind. Zur Übernahme, Erschließung und Bereitstellung des Archivguts, das teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht, wurde eine neue Stelle geschaffen. Die Nikolaikirche war von 1972 bis in die Neunzigerjahre als Ruine unbenutzbar. Das für den Wiederaufbau gefundene Konzept ist in Deutschland einzigartig: Das Archiv teilt sich das Gebäude mit dem neuen Kolumbarium der Eislebener Stadtkirchengemeinde.

6.9.2. Archivpreis der EKM

Zum zweiten Mal nach 2018 wurde in diesem Jahr der Archivpreis der EKM verliehen. Erster Preisträger wurde das neu eingerichtete Kirchenkreisarchiv in der Eislebener Nikolaikirche (s. o.). Der zweite Preis ging an die Kirchengemeinde Saalfeld im Kirchengemeindeverband Saalfeld (Kkr. Saalfeld-Rudolstadt). Über ein Jahrzehnt lang wurden in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Meiningen und dem Landeskirchenarchiv Eisenach durch die Kirchengemeinde Pfarrhausräume nach den Erfordernissen für Archivmagazine baulich ertüchtigt. Das neue Magazin kann etwa 100 laufende Regalmeter Archivgut aufnehmen. Es gibt zudem einen Arbeitsplatz für Mitarbeitende und Forschende. Die Kosten für die Bau-

maßnahmen beliefen sich für die Kirchengemeinde auf 35.000 €. Prämiert wurden das vorbildliche Planungsmanagement, die Bereitschaft zum Einsatz eigener Haushaltsmittel sowie das kontinuierliche ehrenamtliche Engagement.

6.9.3. Archivjubiläum in Eisenach

Am 01.11.2022 beging das Landeskirchenarchiv Eisenach sein 100. Gründungsjubiläum. Vor einhundert Jahren hatte das Archiv der damaligen Thüringer evangelischen Kirche (TheK) seinen Betrieb im Kellergeschoss des Landeskirchenamtes auf dem Pflugenberg aufgenommen. Bei den Festlichkeiten zum Jubiläum wurden auch die sich wandelnden Bedarfe und technischen Anforderungen in der Arbeit der Überlieferungssicherung thematisiert. So z. B. begann die Tätigkeit auf dem Pflugenberg mit einer Aufnahmekapazität für ca. 4.000 laufende Meter Archivgut. Mit dem in den Jahren 2014 und 2021 geschaffenen Archiv- bzw. Magazinbauten in der Eisenacher Ernst-Thälmann-Straße können aktuell 30 laufende Regalkilometer Schriftgut aus kirchlicher Überlieferung aufgenommen, sachgerecht aufbewahrt und zur Nutzung vorgelegt werden. Gemeinsam mit dem Magdeburger Schwesterarchiv sind es sogar 45 Regalkilometer.

6.9.4. Bibliothekssicherung

Im Rahmen des landeskirchlichen Bibliotheksprojektes zur Sicherung aller historischen Handschriften- und Buchbestände in der EKM konstituierte sich am 28.03.2022 der wissenschaftliche Beirat im Landeskirchenamt Erfurt. In der ersten fünfjährigen Legislatur wird der Beirat von Bibliotheksdirektorin Dr. Kathrin Paasch (Forschungsbibliothek Gotha) geleitet. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Prof. Thomas Fuchs (Universitätsbibliothek Leipzig) bestimmt.

Im April 2022 wurde für die Erschließung und Teildigitalisierung der historischen Sammlung der Bibliothek des Evangelischen Ministeriums Erfurt ein Antrag bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Höhe von 330.000 € und einer Laufzeit von 36 Monaten beantragt.

Die Katalogisierung der historischen Buchbestände (Drucke vor 1850) erfolgt seit Oktober 2022 in den Gemeinsamen Verbundkatalog (GBV/K10plus). Dieses System löst die Vorgänger Allegro-C und KOHA dauerhaft ab.

7. Finanzen, Bau und Grundstücke

7.1. Meldung Vermögensmanagement gemäß Risikoampel

Das Vermögensmanagement berichtete den verschiedenen Leitungsebenen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung regelmäßig über den Stand der Vermögensanlagen.

7.2. Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Gebäudekonzeptionen

Mit den im Februar 2021 veröffentlichten Leitlinien zur Erstellung von Gebäudekonzeptionen als Grundlage werden Kirchenkreise und -gemeinden seit dem 10.01.2022 durch eine Projektstelle unterstützt. Es zeigt sich, dass die Erstellung von Gebäudekonzeptionen oftmals weniger ein reines Bau- als vielmehr ein Querschnittsthema aus Bau, Gemeindegemeinschaft und Strukturentwicklung ist. Eine notwendige Konzentration auf weniger Räume und Gebäude – gerade angesichts der aktuellen Entwicklung und Diskussionen zu Energieversorgung und -preisen – ist nur möglich, wenn Gemeinden zusammenkommen und gemeinsame Wege in der Gemeindegemeinschaft finden. Wenngleich das Thema in allen Kirchenkreisen bekannt ist, herrscht vielfach Unsicherheit über das beste Vorgehen. Deswegen wurde ein Workshop (ein Vorbereitungstermin online, anschließend eine eintägige Veranstaltung mit allen Beteiligten) entwickelt, den Gemeindeverbände (KGV, Pfarrspiel, Gemeinden eines Pfarrbereichs) bei der Projektstelle im Landeskirchenamt anfragen können.

Bis zur Jahresmitte 2022 konnte in der Hälfte der Kirchenkreise ein Beratungsangebot durchgeführt werden. Bis zum Frühjahr 2023 soll in möglichst allen Kirchenkreisen ein Workshop oder eine ähnliche Beratung durchgeführt sein, um möglichst flächendeckend in der EKM die Erstellung von Gebäudekonzeptionen angestoßen zu haben.

7.3. EKM und Internationale Bauausstellung (IBA) Thüringen - Aufgeschlossen

2023 endet das IBA/EKM- Projekt zur Erprobung neuer Nutzungs- und Kooperationsmodelle für Kirchen. Vieles wurde inzwischen erreicht. Einige Projekte haben sich inzwischen von der ursprünglichen noch vagen Idee zu fest etablierten stabilen Nutzungsmodellen entwickelt, so zum Beispiel die Feuerorgel in der St. Annen Kapelle in Krobitz (Kirchenkreis Schleiz). Hier kümmern sich Bewohner des Ortes um die Öffnung der Kapelle und die Pflege der Feuerorgel. Die Kirchengemeinde unterstützt dabei, Verantwortung wird geteilt. Im September 2022 wurde nach vielen Jahrzehnten erstmals wieder eine Trauung in der Kirche gefeiert.

An anderen Stellen wie beispielsweise in der Netzwerkkirche in Ellrich ist noch weitere „Starthilfe“ erforderlich, um nicht nur einen schönen neuen Innenraum zu gestalten, sondern dafür auch ein gemeinsames Nutzer- und Betreiberkonzept mit Kommune, Förderverein und Kirchengemeinde zu erarbeiten.

Beim umfangreichsten Projekt, der Apoldaer St. Martinskirche, ist es das Ringen um eine gesicherte Finanzierung, die allen Beteiligten viel Kraft abverlangt. In Apolda werden im bisher ungenutzten Kirchenschiff eine große Gemeinschaftsfläche und alle notwendigen Gemeinderäume für die Kirchengemeinde Apolda entstehen. Dafür trennt sich die Gemeinde von anderen nicht effektiven und weniger gut nutzbaren Gebäuden – Gebäudekonzeption in der Umsetzung.

Auf der Website www.kirchen-aufgeschlossen.de kann man diese und andere Projekte anschauen, sich Anregungen holen und vernetzen. Vernetzung – Information - Öffentlichkeit ist das Thema für das IBA-Finaljahr 2023. Eine Vernetzungs- und Beratungsstruktur für Kirchengemeinden der EKM soll entwickelt werden.

7.4. Bau

7.4.1. Situation und Perspektive der Orgeln in der EKM

Seit fast 10 Jahren gibt es die Stelle des Orgelreferenten im Baureferat des Landeskirchenamtes der EKM. In den vergangenen Jahren hat sich im Bereich des Orgelwesens der EKM viel bewegt. Es gibt an einigen Stellen aber auch Anlass zu Sorge und Nachjustierung. In einem Bericht des Orgelreferenten wurde dazu berichtet und ein Überblick über die besondere und schützenswerte Orgellandschaft in der EKM gegeben. Es wurde aber auch auf Problemstellungen in Sachen Orgelerhaltung hingewiesen. Am 17.05.2022 wurde dieser dem Kollegium des Landeskirchenamtes vorgestellt. Dabei wurden weitere Schritte zur Unterstützung und Stärkung des Orgelwesens in der EKM beraten.

Im Dezember 2022 soll der Bericht im Landeskirchenrat vorgestellt und weiter beraten werden.

7.5. Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 17.04.2021 eine geänderte Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter nicht sakraler Gebäude und baulicher Anlagen (Abrissfonds) beschlossen.

7.6. Grundsteuerreform in der Bundesrepublik Deutschland

Die Grundsteuerreform, bei der vom 01.07. bis 31.10.2022 für jedes Eigentumsgrundstück z. T. umfangreiche Feststellungserklärungen abgegeben werden müssen, bedeutet für die EKM mit insgesamt ca. 54.000 Flurstücken einen kaum zu bewältigenden Aufwand. In anderen Kirchen ist das ähnlich. Menschen, die die Erklärung für ihr Grundstück über ELSTER bereits abgegeben haben, werden das sofort bestätigen. Der Gesetzgeber hat, das bestätigen auch Softwareunzulänglichkeiten für kirchliche Belange, wie z. B. die Grundsteuerbefreiung, Konstellationen wie bei den Kirchen nicht im Blick gehabt. Sowohl im Referat als auch in den Kreiskirchenämtern wird mit Hochdruck und unter Zurückstellung von anderen

Grundstücksangelegenheiten an der Erledigung gearbeitet. Es ist aufgrund des aktuellen Arbeitstandes jedoch davon auszugehen, dass ein fristgerechter Abschluss nicht erreicht werden kann.

7.7. Friedhofserfassung/-datenbank

Die Erfassung der Friedhöfe der EKM ist im Rahmen einer Projektstelle fast vollständig abgeschlossen und in eine Datenbank eingepflegt, die den Kreiskirchenämtern für ihre Arbeit zur Verfügung steht und aktuell gehalten wird.

Vorläufiges Endergebnis, Stand 23.09.2022:

1.604 Friedhöfe, gesamt 592.9859 ha

Brandenburg 72 | Sachsen 128 | Sachsen-Anhalt 768 | Thüringen 636

14.277 Bestattungen 2020 gesamt, davon

2.394 Erdbestattungen | 11.883 Urnenbeisetzungen (rd. 17 % | rd. 83 %)

2.752 Bestattungen 2020 kirchlich (rd. 19 % der Bestattungen auf unseren Friedhöfen)

653 Erdbestattungen | 2.099 Urnenbeisetzungen (rd. 17 % | rd. 83 %)

266.124 gelöste Grablager 2020.

8. Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt

8.1. Organisationsentwicklung, Umweltmanagement, Personalsituation des Landeskirchenamtes

8.1.1. Vertragscontrolling im Landeskirchenamt und dessen unselbständigen Werken, Einrichtungen und Diensten

Mit dem Vorliegen der Ergebnisse der im Jahr 2019 durchgeführten Vertragsinventarisierung wurde offenkundig, dass es im Landeskirchenamt und den ihm zugeordneten unselbständigen Werken, Einrichtungen und Diensten Regelungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit Verträgen gibt. Konkret ging es dabei um Fragen wie: Wer darf welche Art von Verträgen abschließen? Wer prüft diese Verträge unter fachlichen, wirtschaftlichen sowie rechtlichen Gesichtspunkten und gibt sie danach frei? In welcher Form müssen bestimmte Arten von Verträgen abgeschlossen werden? Ziel solcher Regeln im Sinne eines Vertragscontrollings ist es, die Rechtskonformität kirchlichen Handelns im Umgang mit Verträgen sicherzustellen und somit mögliche Risiken vom Landeskirchenamt und seinen unselbständigen Werken, Einrichtungen und Diensten abzuwenden.

Der festgestellte Regelungsbedarf war – und das machte die besondere Herausforderung dabei aus – sehr unterschiedlich verteilt. Verträge, die über die juristischen Referate der jeweiligen Dezernate geschlossen werden, waren und sind nicht das Problem. Dasselbe gilt für das Rechts- und Verwaltungshandeln spezialisierter Fachabteilungen, die über definierte Workflows, einschlägig qualifizierte Fachexpertise sowie über ein hohes Maß an Routine im Umgang mit der jeweiligen Materie verfügen. Deutlicher Regelungsbedarf erkannt wurde dagegen im Hinblick auf Verträge, die von Personen in unselbständigen Einrichtungen, Werken und Diensten oder von Personen aus den nicht-juristischen Referaten des Landeskirchenamtes abgeschlossen werden, ohne dass weitere Instanzen an der Prüfung und Freigabe beteiligt sind.

Der Bearbeitung des Gegenstandes widmeten sich Referat A2 und die juristischen Referate der einzelnen Dezernate im Zeitraum von Mai 2021 bis Juni 2022. Im engen fachlichen Austausch untereinander, im Rahmen von Dienstberatungen und Dezernatskonferenzen sowie unter Einbezug der Konferenz der Juristinnen und Juristen wurden für die einzelnen Dezernate (und deren unselbständige Werke und Einrichtungen) Tabellen erarbeitet und abgestimmt, in denen im Sinne verbindlicher Mindestanforderungen festgehalten ist, welche Arten von Verträgen von wem in welcher Form abgeschlossen, geprüft und freigegeben werden. Das handlungsleitende Ziel war dabei stets, die Balance zu halten zwischen möglichst einheitlichen Regelungen einerseits und der Berücksichtigung dezernatspezifischer Unterschiede andererseits. Auch sollte das Regelwerk im Sinne der Lebbarkeit im Arbeitsalltag möglichst schlank und überschaubar bleiben.

Die so erarbeiteten Tabellen wurden am 07.06.2022 vom Kollegium des Landeskirchenamtes bestätigt – verbunden mit der Bitte an die Dezernenten, die ihre Bereiche betreffenden Tabelle(n) in Form einer

Dienstanweisung an die ihnen unterstellten Führungskräfte zu kommunizieren, damit im Rahmen von Dienstberatungen die Regeln zum Vertragscontrolling mit den jeweiligen Mitarbeitenden besprochen und erörtert werden können. Möglichst viele Mitarbeitende für das Anliegen zu sensibilisieren und ihnen in die im Rahmen des Vertragscontrollings definierten Regeln nachvollziehbar und plausibel zu machen, ist die entscheidende Voraussetzung dafür, Beschlüsse in gelebte Wirklichkeit zu verwandeln.

8.1.2. Beratung zur Referatsstruktur B5

Mit der Bildung des Dezernates Bildung und Gemeinde ist der Auftrag erteilt worden, die Struktur des Dezernates schrittweise zu profilieren. Zum 01.01.2021 wurden die sechs Referate der vormals zwei Dezernate in einem Dezernat zusammengeführt. Mittelfristig soll zum Dezernat B ein juristisches Referat gehören. Die Frage zur Verortung und Profilierung des Referates Ökumene bzw. einer eigenständigen Arbeitsstelle Ökumene wird in dem Prozess zur Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entschieden werden.

Für das Referat Gemeinde wird aktuell geklärt, wie mit der Arbeitsstelle Erprobungsräume sinnvoll – und das heißt zukunfts wirksam – verfahren werden soll. Ist sie wie bisher im Referat, also im Dezernat verortet oder ist sie sinnvoller im Zusammenwirken mit anderen gemeindefördernden und -ergänzenden Werken und Einrichtungen zu sehen? Dann wäre die Kooperation, die An- oder auch Einbindung in den Gemeindedienst eine mögliche Option.

8.2. Entwicklungen am Standort Magdeburg

Das Kollegium hatte beschlossen, dass der Umzug des noch in Magdeburg ansässigen Referatsteils F4 Grundstücke nach Erfurt zum 01.01.2025 abgeschlossen sein soll. Das Referat Grundstücke wird in unmittelbarer Nähe zum Referat Finanzen und Haushalt räumlich angesiedelt. Der Referatsteil Forst ist mit drei Mitarbeitenden traditionell bereits in Erfurt (früher Eisenach). Der Umzug erfolgt u. a. sukzessive mit der Neubesetzung von Mitarbeiterstellen. Zum 01.01.2023 wird eine von drei Stellen der Grundstückssachbearbeiterinnen/Grundstückssachbearbeiter in Erfurt durch einen bereits ausgewählten Mitarbeiter aus Erfurt neu besetzt. Zu diesem Zeitpunkt zieht auch die Fachreferentenstelle nach Erfurt um. Zur Jahreshälfte 2023 folgt eine weitere Neubesetzung in Erfurt. Außerplanmäßige Stellenneubesetzungen, die dann jeweils auch in Erfurt nachbesetzt werden, müssen eingerechnet werden.

Die geplante Änderung des Nutzungskonzeptes des Verwaltungsgebäudes Puschkinstraße 27 in Halle implizierte u. a. den Umzug des Regionalbischofs Dr. Schneider nach Magdeburg. Gleichzeitig sollte ein Um- und Auszug von Landesbischof und Beauftragtem bei Landtag und Landesregierung in das Verwaltungsgebäude Am Dom 2 mit in die Überlegungen einfließen. Mit Beschluss des Kollegiums vom 11.01.2022 wurde Frau Kirchenrätin Henze gebeten, mit allen Beteiligten Gespräche zu führen. Mit Beschlussvorlage vom 01.03.2022 wurde dem Kollegium ein Konzept mit unterschiedlichen Varianten der Umzüge vorgestellt. Anfang 2025 sollen noch einmal die bis dahin tatsächlichen Gegebenheiten der Raumverteilung geprüft und berücksichtigt werden, um sodann im ersten Quartal 2026 die Umzüge zu vollziehen.

8.3. Entwicklungen IT-Arbeit des LKA

8.3.1. Mailadressen, Clouddienste

Durch das Landeskirchenamt werden inzwischen routinemäßig monatlich für die Zu- und Abgänge im Verkündigungs- und Verwaltungsdienst die Mailkonten erstellt oder gelöscht. In gleicher Weise erfolgt auch die Bearbeitung der Versetzungen und Umzüge. Mittlerweile sind rund 2.650 Mailkonten angelegt. Der unmittelbare Betreuungsaufwand ist inzwischen etwas zurückgegangen. Die Beteiligung der Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter am Prozess wurde auf einer Fachtagung erörtert. Infolge dieser wurde das Personalwirtschaftsprogramm entsprechend erweitert, so dass in der Zukunft auch die Personalsachbearbeitung festlegen kann, ob jemand eine Mailadresse erhält. Das ist wichtig für zukünftige Erweiterungen des Nutzerkreises.

Alle hauptamtlich Tätigen im Verkündigungsdienst sind mit Microsoft 365 und einer ekmd-E-Mail-Adresse ausgestattet worden. Die Anwendung in der Praxis ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Als ein Hinderungsgrund wird regelmäßig die erschwerte Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen genannt, die ihre privaten E-Mail-Adressen nutzen, welche jedoch nicht den Anforderungen der ITSVO entsprechen.

Bezüglich der Möglichkeit der Ausstattung von Ehrenamtlichen mit sogenannten „Microsoft M365 F3-Lizenzen“ soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mittleren Ebene und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes eingesetzt werden, die die Klärung aller offenen Fragen zum Thema (Finanzierung, Betreuung etc.) herbeiführt.

8.3.2. Herausforderungen durch mobile Arbeit und Desksharing

Für die beabsichtigte Einführung von Desksharing im Landeskirchenamt (siehe unten) wurden während der Corona-Pandemie die ausstattungstechnischen Grundlagen gelegt (überwiegende Ausstattung mit Notebooks, VPN-Zugänge). Ein weiteres wichtiges Detail war die Inbetriebnahme einer neuen internetfähigen Telefonanlage Anfang Oktober 2022.

Aufgrund des geplanten Einzugs weiterer Arbeitsbereiche (Referat F4, ZGASSt etc.) in das Haus „Michalisstraße“ steht die Dienststelle vor der Herausforderung, ausreichend persönliche Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Daraus resultierte die Idee, das Modell „Desksharing“ zu prüfen. Wenn es in einem Dienstgebäude weniger Arbeitsplätze als Mitarbeitende gibt, macht das Desksharing die Nutzung eines Büroarbeitsplatzes durch mehrere Mitarbeitende möglich. Die Mitarbeitenden organisieren sich so in einzelnen Referaten/Arbeitseinheiten ihren Arbeitsplatz je nach Bedarf.

Während der Corona-Pandemie haben sich die Mitarbeitenden und Dienstvorgesetzten mit der Möglichkeit des flexiblen Arbeitens (zeitlich/örtlich) sehr gut vertraut gemacht. Einige Dienstvorgesetzte/Mitarbeitende sind von der Effizienz und der Vereinbarung von Familie und Beruf überzeugt. Andere Dienstvorgesetzte oder Mitarbeitende stellten fest, dass diese Form der Arbeit nicht zu ihrer Persönlichkeit oder Arbeitsorganisation passt.

Kirchenrätin Henze stellte in der Beschlussvorlage erste Überlegungen zur Umsetzung des Desksharings vor und bittet um weitere Ideen, Vorschläge und Überlegungen.

Die bestehende Zusatzvereinbarung zur Gleitzeitvereinbarung für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes (Mobiles Arbeiten) vom 10.09.2019 wurde dahingehend geändert, dass künftig auch Fachreferenten i.S.v. § 20 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes widerruflich dauerhaft oder zeitweise und andere Mitarbeitende an bis zu drei Tagen pro Woche von der Verpflichtung zur Präsenz am Arbeitsplatz befreit werden können. Die aktualisierte Vereinbarung trat zum 01.05.2022 in Kraft.

8.3.3. Beschaffungsmanagement und Inventarisierung

Vor dem Hintergrund der Einführung der umsatzsteuerlichen Neuerungen in der Landeskirche wurden die Verantwortlichkeiten und Abläufe bei Beschaffungen im IT-Bereich für das Landeskirchenamt und die unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke neu geregelt. Für die betroffenen Einrichtungen gilt eine Abstimmungspflicht. Jede Beschaffung im IT-Sektor wird im Zuge des Dienstweges in der Managementsoftware inventarisiert. Die Inventarnummer wird an die Finanzbuchhaltung weitergegeben.

8.3.4. IT-Sicherheit

Im Rahmen der Anpassungen der genutzten Umgebungen von Microsoft (M)365 an den Stand der Technik wurde eine Multifaktor-Authentifizierung (MFA) eingeführt. Damit wird ein unerlaubter Zugriff auf Daten der EKM erschwert. Die MFA-Abfrage erfolgt außerhalb der gesicherten Netze (LKA) alle 7 Tage. Administrative Zugriffe werden täglich authentifiziert. Die Benutzer können hierfür selbst entscheiden, auf welchem Weg die Prüfung erfolgt (Telefon/App/PIN). Somit ist ein Kennwort als alleiniges Sicherheitsmerkmal für die Nutzung von M365 nicht mehr ausreichend.

Im Umfeld der MS-Teams-Umgebungen wurden Sicherheits- bzw. Anwendungsrichtlinien aktiviert, welche unterschiedliche Zugriffe auf Funktionen ermöglichen. Bei einer vollständigen Ident-Prüfung der Mitarbeitenden (Personalausweis-Prüfung) ist der Funktionsumfang erheblich umfangreicher (bspw. Remote-Steuerung).

Für die E-Mail-Sicherheit wurden weitere Maßnahmen etabliert, z. B. Regeln, die die SPAM-Last reduzieren und mögliche „Angriffe“ abwehren sollen. Aktuell ist die SPAM/Phishing-Welle wieder hoch und deswegen sind häufige Anpassungen auch ohne Ankündigung notwendig.

Im Rahmen der Informationssicherheit werden sogenannte Klassifizierungen eingeführt. D. h. zukünftig müssen Dokumente und E-Mails eingestuft werden. Hierbei ist in 5 Klassifizierungen zu unterscheiden (öffentlich, vertraulich intern, vertraulich extern, streng vertraulich, geheim). Ziel ist die automatisierte Regelung, wie mit diesen Daten technisch umgegangen werden soll.

8.3.5. Fort- und Weiterbildungsangebot

Das Diakonische Fortbildungsinstitut Johannes Falk in Eisenach ist unser Partner für Schulungen im Bereich Microsoft-Teams. Diese Schulungen werden auch im nächsten Jahr wieder angeboten und sind für alle Mitarbeitenden der EKM zugänglich.

8.4. Weiteres

8.4.1. Änderung der Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement (DVBEM)

Die bisher gültige Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement vom 01.01.2012 bedurfte einer Überarbeitung bezüglich der Änderung der Gesetzmäßigkeiten und Zuständigkeiten. Alle Änderungen wurden mit der Mitarbeitervertretung abgestimmt. Die aktualisierte Fassung trat zum 01.06.2022 in Kraft.

9. Personalmeldungen

(in chronologischer Reihenfolge)

- Superintendent Uwe Jauch wurde zum 01.10.2021 bis zur Besetzung der Stelle des Regionalbischofs für den Sprengel Magdeburg die Vakanzvertretung für diese Stelle übertragen und zum amtierenden Regionalbischof bestellt.
- Pfarrerin Anne Simon wurde zum 01.01.2022 für die Dauer von drei Jahren im Umfang eines halben Dienstauftrages die landeskirchliche Pfarrstelle der persönlichen Referentin für den Präsidenten des Landeskirchenamtes der EKM übertragen.
- Für Dr. Ariane Schneider wurde die Abordnung in die landeskirchliche Pfarrstelle an Universitäten und Hochschulen zur Personalentwicklung und Forschung im kirchlichen Interesse (50 % DA) und Zuweisung an die Forschungsstelle „Religiöse Kommunikations- und Lernprozesse“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 31.01.2023 verlängert.
- Pfarrerin Cordula Haase wurde zum 01.03.2022 befristet für sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für den Interimsdienst II in Kirchengemeinden der EKM übertragen.
- Superintendentin Dr. Kristin Jahn wurde zum 01.03.2022 für die Dauer von fünf Jahren (bis zum 28.02.2027) im kirchlichen Interesse gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 PfdG.EKD für den Dienst als Generalsekretärin des Deutschen Evangelischen Kirchentages beurlaubt.
- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke wurde zum 01.03.2022 erneut zur Superintendentin des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz bis zum 31.07.2024 berufen.
- Der ordinierten Gemeindepädagogin Sabine Franz wurde zum 01.04.2022 befristet für sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an gebärdensprachlichen und schwerhörigen Menschen in der EKM übertragen. Für die Dauer der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle lautet ihre Dienstbezeichnung „Pfarrerin“.
- Pfarrerin Gabriele Zander wurde zum 01.04.2022 befristet für sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben in Kommunitäten und besondere Formen von Gemeinde, hier für die Franckeschen Stiftungen Halle (Saale) im Umfang eines dreiviertel Dienstumfanges übertragen.
- Regionalbischof Dr. Dr. h.c. Johann Schneider wurde für einen weiteren Berufszeitraum vom 01.07.2022 bis zu seinem Ruhestandseintritt zum Regionalbischof für den Sprengel Magdeburg gewählt.

- Oberkirchenrat Michael Lehmann wurde für einen weiteren Berufszeitraum zum 01.08.2022 für die Dauer von 10 Jahren zum Dezernenten des Dezernats Personal des Landeskirchenamtes gewählt.
- Pfarrer Christian Dietrich wurde zum 01.09.2022 bis zum 30.06.2023 die landeskirchliche Pfarrstelle für Sonderseelsorge übertragen.
- Pfarrer Christoph Ernst, Hamburg, wurde zum 01.09.2022 als Superintendent des Kirchenkreises Bad Salzungen Dermbach gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (30.11.2031) übertragen.
- Kirchenrätin Susanne Minkus-Langendörfer wurde für einen weiteren Berufszeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2028 zur Referatsleiterin im Referat Bildung mit Kindern und Jugendlichen (B3) berufen.
- Senior Dr. Matthias Rein, Erfurt, wurde zum 01.09.2022 als Senior des Kirchenkreises Erfurt wiedergewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrerin Silke Sauer, Viernau, wurde zum 01.09.2022 als Superintendentin des Kirchenkreises Henneberger Land gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrerin Bettina Schlauraff wurde zum 01.09.2022 zur Regionalbischöfin für den Sprengel Magdeburg gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrer Dr. Conrad Krannich wurde zum 01.10.2022 für sechs Jahre befristet die landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit in Halle übertragen.
- Pfarrer Michael Wegner wurde zum 01.10.2022 bis zum 30.09.2032 zum Superintendenten des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld berufen.
- Superintendent Friedemann Witting, Gotha, wurde zum 15.10.2022 als Superintendent des Kirchenkreises Gotha wiedergewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Superintendent Matthias Porzelle, Egelh, wurde zum 01.12.2022 als Superintendent des Kirchenkreises Egelh wiedergewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Kirchenrätin Charlotte Weber wurde für einen weiteren (zweiten) Berufszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2028 zur Referatsleiterin im Referat Ökumene (B6) berufen.
- Pfarrer Klaus Zebe wurde zum 01.02.2023 bis zum 31.01.2029 die landeskirchliche Pfarrstelle für Zirkus- und Schaustellerseelsorge übertragen.
- Kirchenrätin Katharina Passolt wurde für einen weiteren (zweiten) Berufszeitraum vom 15.10.2023 bis zum 31.07.2029 zur Referatsleiterin im Referat Bildung mit Erwachsenen und Familien (B4) berufen.